

III.

Geschichte Horstmar, seiner Edelherrn und Burgmannen.

Von

Dr. Franz Darpe,
Oberlehrer am Gymnasium in Rheine.

Das ehemalige Münsterische Amt Horstmar war neben dem Amte Wolbeck das größte Amt des Stiftes. In seinem Bezirke lagen 2 große Gaugerichte, das zu Hastehausen und zum Sandwelle; letzteres, 15, später, als 2 an Steinfurt verpfändet waren, 13 Kirchspiele umfassend ¹⁾, war zugleich das höchste Gericht im Stifte, wohin vor Errichtung des Hofgerichts (1572) die Berufungen gingen. Ein ganzes Netz von reichen Klöstern und Stiftern spannte sich einstens über das Amt aus: in Barlar Prämonstratenser, in Lütken-Burlo Cisterzienser, in Steinfurt Johanniter, in Coesfeld später Jesuiten und Kapuziner, sodann in Borghorst, Meteln, Nottulu, Asbeck, Langenhorst und Hohenholte freiweltliche Jungfernstifter. Der Sitz des Amtsdrosten, das Städtchen Horstmar, 367 Fuß über dem Meerespiegel am östlichen Abhange des 476 Fuß hohen Schöppinger Berges gelegen, zählt zwar auch heute nur 210 Wohnhäuser und 1087 Einwohner und ist als alter Hauptort im Laufe der Zeit von der auch zum Amte Horstmar gehörenden Stadt

¹⁾ Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster, v. Steinensche Ausg. S. 57.

Goesfeld weit überflügelt; was den Ort aber interessant macht, ist das alterthümliche Gepräge, welches ihm die erhaltenen Burgmannshöfe verleihen, ja die ganze Anlage des Platzes — Kirche und Rathhaus in der Mitte und wie in einem Regelspiele, ringsum an den Ecken des Vierecks, das die Beste bildete, und in der Mitte der 4 Begrenzungslinien die Burgmannshöfe —, sodann seine Vorzeit schon wegen des hohen Alters, in das sich die Geschichte seiner Edelherrn verliert, insbesondere aber, weil das adelige Element der Burgmänner, welches von dem emporstrebenden Bürgerthum anderwärts meist beseitigt oder verwischt wurde, hier, wo das Bürgerthum zu reagiren nicht Kraft genug hatte, sich bis in die neuere Zeit in seiner Besonderheit erhalten hat, so daß uns hier einen Blick in die mittelalterliche Militärverfassung zu thun verstattet ist. Auch die Lage des Ortes hat für den Naturfreund ihr Anziehendes. Im Nordosten des Städtchens dehnt sich weithin das durch die fürstlich Salm-Horstmarsche Verwaltung wohl gehegte Herrenholz aus, ein stattlicher, lauschiger Buchenwald, reich an Wild und durchschmettert im Lenz von tausendstimmigem Gesange gefiederter Sänger; und steigt man von den Obstgärten der Stadt zur Höhe des Schöppinger Berges empor, so erweitert sich die schon bei der Stadt beträchtliche Fernsicht zu einem Blicke über das ganze nördliche Münsterland, der Münster, Greven, Tecklenburg, Borghorst, Leer, Rheine, Meteln, Ochtrup, Bentheim, Enschede, Mhaus, Nienborg, Heek, Asbeck, Legden, Eggenrode, Darfeld, Laer u. a. D. umfaßt.

Im Norden der Stadt liegen die rasenbewachsenen Trümmer der alten Burg der Edlen von Horstmar. Selbe bildete, gesondert von der Stadt, eine eigene Beste, wo der Burgherr saß, während Graben und Wälle der Stadt die Sitze der Burgmänner deckten. Die Nobiles de Horstmar (Hurstmare, Hursmare, Horstmare, Horstemar, Hor-

stemer, Hurstmere¹⁾, Horstmaria oder, wie es in französischen Quellen lautet, Hostemale, Ostemale, Hucemaigne, Hotemare, Ostemare), auch Puten oder Puiten von Horstmar genannt²⁾, erscheinen unter den westfälischen Edelherren schon im 12. Jahrhundert. Kunigunde, Gemahlin des Edelherrn Reinhard I. von Steinfurt, der schon 1060 lebte, war nach Wilkens Vermuthung eine Edle von Horstmar. Urkundlich heißt sie einfach Kunigunda nobilis. Wie ihr Gemahl 1070 dem Stifte St. Mauritj bedeutende Güter, so den Haupthof Herdering, geschenkt, so überwies sie demselben durch Schenkung den Haupthof Uchtrarp (Dchtrup). Ihr feierliches Gedächtniß wurde am 19. März zu St. Mauritj und in der Kirche zu Dchtrup begangen³⁾. Drei Söhne entsproßten ihrer Ehe: Udo (wahrscheinlich Bischof von Osnabrück † 1141), Ludolf und Rudolf I., der dem Vater in der Herrschaft Steinfurt folgte⁴⁾. Die ältesten Mannesproffen des Horstmarer Edelhauses aber, wenn deren nicht schon, wie ich bei den nahen späteren Beziehungen der Horstmarer Edelherren zum Kloster Barlar mit Grund zu vermuthen glaube, in der das Kloster Barlar im J. 1129 bestätigenden Urkunde unter den Zeugen (liberi Bernhardus, Wichboldus) sich finden⁵⁾, glaubt Ficker⁶⁾

1) In dieser Form findet sich der Name im Verdener Heberregister aus dem 12. Jahrh.

2) Hobbeling, Anhang 431: Castrum Horstmarieuse cum oppido sedes olim fuit insignium heroum, qui fuere appellati die Puiten von Horstmar. Vgl. S. 352 u. f.

3) S. Westphalia, Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westf. u. Rheinlands von Dr. L. Troß 3. Jahrg., Hamm 1826, S. 215; Wilkens, Gesch. der Reichsbedlen von Steinfurt S. 7.

4) Möjer, Osnabr. Gesch. II. S. 61 u. ff.

5) Kindinger, Münster. Beiträge III. 1 Urk. Nr. 7.

6) Herr Bernhard von Horstmar von Julius Ficker im 14. Bde dieser Zeitschr. S. 292.

in einer Urk. des J. 1134 ¹⁾ zu finden, wo als Zeugen die Freien Wigbold und sein Sohn Bernhard erscheinen; wenn auch der Geschlechtsname nicht beigefügt sei, wie vielfach damals, so lasse sich, da jene Namen später bei den folgenden Sprossen des Horstmarer Edelhauses wiederkehren, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß wir in ersterem den ältesten bekannten Dynasten von Horstmar vor uns haben. Indesß bei Vergleichung der gleichzeitigen Urkunde bei Kindlinger M. B. III. 1. Nr. 9 v. J. 1134 (vgl. Nr. 7 daselbst) scheint Wigboldus de Holte et filius eius Bernardus aufgefaßt werden zu müssen. Auch in einer Urkunde Kaiser Lothars v. J. 1134 (bei Jung C. D. S. 359 u. ff.) finden wir als Zeugen den Edlen Wigbold und seinen Sohn Bernhard; aber auch hier werden (vgl. Schaten Annal. Paderb. T. I. p. 738) W. u. B. v. Holte zu verstehen sein. Hobbeling (S. 353) führt um 1146 Henricus de Horsdemar an. Etliche Jahre später (1154) finden wir dann den Edlen Bernhard von Horstmar (Hurstmare) und dessen Sohn Wigbold als Zeugen in einer Urkunde, worin Bischof Friderich von Münster und die Gräfin Gertrud von Bentheim den Benediktinern die öde Gegend zu Wietmarschen behufs Stiftung eines Klosters schenken ²⁾. Schon hellt sich jetzt in etwa das Dunkel auf, welches die älteste Geschichte der Edlen von Horstmar umschließt.

Bernhard I. (1154 — 1180).

Treffen wir den Edelherrn Bernhard zuerst in der eben erwähnten Urkunde von 1154, so finden wir ihn des weiteren öfter an der Seite der Münsterschen Bischöfe in Urkunden bis 1180 ³⁾, so 1168 mit seinem Sohne Wigbold

¹⁾ Erhard Cod. dipl. II. S. 17, Nr. 217.

²⁾ Erh. Cod. dipl. II. S. 77; Jung, hist. Benth. C. D. p. 21.

³⁾ Nicht 1178, wie Sicker a. a. O. angibt.

in einer Urkunde, worin Bischof Friderich von Münster dem Kloster Rappenberg den Zehnten zu Lenklar überweist¹⁾, 1172 als Zeugen in einer Urkunde, worin Bischof Ludwig dem Kloster Liesborn den Hof in Baltorp überträgt²⁾, 1173 am Hoflager Kaiser Friderichs I. zu Goslar als Zeugen in einem Vertrage zwischen dem Münsterschen Bischof Friderich, dem Domkapitel und dem Grafen Heinrich von Tefeneburg, worin letzterer unter gewissen Bedingungen auf die Vogtei über die Stadt Münster, den bischöfl. Hof und Präbenden der Domherrn verzichtet³⁾, ferner 1178 in einer Urkunde Bischof Hermanns II. über die von Franko von Weteringen den Klöstern Asbeck und Langenhorst ausgesetzten Vermächtnisse⁴⁾. Dieser letztgenannten Urkunde zufolge trug Bernhard eine Freigravschafft vom Bischofe von Münster zu Lehen, die er wiederum an Bernhard von Dülmen zu Lehen gegeben⁵⁾. Von seiner geachteten Stellung zeugt auch, daß er in jener Urkunde von 1178, wie auch in der von 1180⁶⁾, ebenfalls einer Urkunde Bischof Hermanns II., in letzterer mit seinem Sohne Wigbold, unter den Nobiles an erster Stelle aufgeführt wird. Bald nach 1180 mag er gestorben sein. Daß er, wie Söfeland⁷⁾ angibt, bei der Stiftung des Klosters Barlar (1129)⁸⁾ von diesem zum Schirmvogt erklesen sei und bis zu seinem Tode diese Vogtei bekleidet,

1) Wilmans, U. B. Additam. Nr. 57.

2) Niefert, M. Urk. Samml. IV. S. 117 u. f.

3) Niefert, M. Urk. Buch I. 1. S. 357 u. ff.; Wilkens, Gesch. der Stadt Münster S. 86 Urk. X.

4) Niefert, M. U. S. IV. S. 120 u. ff., Wilms. U. B. Nr. 1215 Anm.

5) Als Orte in dieser Freigravschafft werden Almunsberge, Alendere (wol Asendere: s. Tibus Gründungsgegeschichte der Stifter u. f. w. I. S. 306) und Darvelde genannt. S. die Urk. Nr. 27, 29 und 32 bei Nief. M. U. S. IV.

6) Nief. M. U. S. IV. S. 135 u. ff.

7) Geschichte der Stadt Goesfeld S. 5.

8) S. Nief. M. U. S. IV. S. 90 u. f.

ist nicht nachweisbar; aber eine solche Beziehung ist wol anzunehmen, indem es 1196 (f. u.) nur der Diplomatie und dem hohen Ansehen Bischof Hermanns gelang, zu erwirken, daß Kaiser Heinrich VI. die villa Coesfeld beim Tode eines Horstmarer Edelherrn aus dem Königsbanne des Barlarer Vogtes heraus hob und die Vogtei über Barlar an Bischof Hermann selbst übertragen wurde, nachdem schon 1146 Barlar nominell das Recht der freien Vogtwahl erhalten hatte ¹⁾. Sicher ist es aber nach obigen Daten zu weit gegriffen, Bernhard schon von 1129 ab als Vogt von Barlar zu bezeichnen. Bernhards Gemahlin hieß Richardis ²⁾. Beide weilten 1189 nicht mehr unter den Lebenden ³⁾.

W i g b o l d (1180—1196),

Herr zu Horstmar, begegnete uns vorhin schon im Jahre 1154 als erwachsen an der Seite des Vaters. Allein, ohne den Vater, fungirt er als Zeuge in einer Urkunde des J. 1174, worin Bischof Hermann von Münster dem Stifte Rappenberg ein Gut zu Bork und die Zehentlösung desselben bestätigt ⁴⁾, sodann als Zeuge in Osnabrück bei Bestätigung des Klosters Desede ⁵⁾, desgleichen in einer Urkunde vom J. 1177, worin der bischöfliche Dienstmann Sigwin und seine Frau Bertrade dem Bischofe Hermann verschiedene Höfe und Güter, die sie von diesem zu Lehen trugen, zu Gunsten des Domkapitels zurückgeben ⁶⁾. Auf gewisse Zehnten in der Pfarre Lippborg „et in diocesi

¹⁾ Erh. Cod. D. II. S. 248 u. f. Vgl. Söfeland: Chronik der Gemeinden Osterwit u. Holtwit im 16. Bde d. Zeitschr. S. 53 u. ff.

²⁾ Siehe Möser, Osnabr. Gesch. II. S. 336; Erh. C. D. II. S. 202.

³⁾ Erh. Cod. D. II. S. 202.

⁴⁾ Erh. Cod. D. II. S. 126.

⁵⁾ Möser a. a. O. S. 306 u. ff.

⁶⁾ Niefert M. II. B. I. 1. S. 268 u. ff.; Wilf. a. a. O. Urk. XII. S. 89.

fratrum Lisberneniss cenobii“, welche er vor 1189 vom Bischofe von Münster zu Lehen getragen, und womit er wieder den Ritter Hugo von Hornen belehnt hatte, verzichtete er zu Gunsten des Klosters Liesborn¹⁾. Seine Gemahlin hieß Beatrix. Für sein und ihr sowie seiner Eltern und Kinder Seelenheil machte er 1189 eine Schenkung an die Osnabrücker Kirche²⁾. Die betreffende Urkunde ist von Bedeutung, sofern sie uns zeigt, welch großen Allodialbesitz die Horstmarer Edelherrn damals müssen besessen haben. Es schenkte Wigbold darin auf fleißiges Zureden (fidei commotione deflexus) unter dem Königsbann bei Litzlage zur Stiftung eines Klosters seinen Erbbesitz in der Pfarre (ecclesia) Rife³⁾, nämlich den Wedemhof (dotem) mit der Mühle, das Gut Anripe mit der Mühle, dazu Höfe an verschiedenen Orten: Kusgenthorpe, Stenbecke, Boclo (2), Bocrothen, Hohenberge, Puslincburen, Lage (2), Harhus, Thusterdik; dann 10 Tagwerke Land (diurnales agros) in Esperlo, 2 in Stenbecke, 1 in Wisse, 1 in Halvorde mit dem ganzen zugehörigen Zugefände, sodann den Grund und Boden „vicinam aggeri et infra aggerem“, jenen mit Wiesen von 20 Fuder Ertrag, ferner den Hof Niehues, dazu den Hof Rife selbst mit Zubehör. Er behielt sich aber die Vogtei über jenen Ort für sich und seine Nachkommen auch in weiblicher Linie vor, desgleichen eine Geldabgabe (tria talenta)⁴⁾. Volkwin von Horstmar, der 1187 dem

1) Erh. Cod. dipl. II. S. 206 Nr. 395.

2) Mörser a. a. O. S. 335. Erh. C. D. II. S. 201 u. f.

3) Mörser (a. a. O. S. 83) vermuthet „Recke in der Graffschaft Linge auf der hiesigen (Osnabr.) Gränze“. Erhard hat dem Abdruck der Urkunde keine Lokalangaben beigelegt.

4) Solche Klosterstiftungen sind, wie als Ausdruck frommer Gesinnung, so auch daher begreiflich, weil die Klöster zugleich damals die Versorgungs- und Bildungsanstalten der Edelsöhne und Edelkötter waren.

Kloster Corvey einen kleinen Hof schenkte und in jenes Kloster trat¹⁾, scheint ein jüngerer Bruder Wigbolds gewesen zu sein. Wigbold bekleidete die Vogtei des Klosters Barlar²⁾. Söfeland führt seinen Tod 1197 als Anlaß an, daß Coesfeld, indem Bischof Hermann die Gelegenheit der Neuwahl des Vogtes benutzte, nach Verzichtleistung des Abtes Jordanis aus dem Vogteiverbände mit Barlar entlassen und zur Stadt erhoben wurde. Doch gehört dieses Ereigniß dem Jahre 1196 an und war Wigbold von Horstmar damals gestorben³⁾. 1189 lebten 3 Söhne von ihm: Wilhelm, Bernhard und ein noch unmündiger Knabe⁴⁾.

W i l h e l m (1196—1199)

als der älteste war wol des Vaters Nachfolger. 1196 finden wir ihn als Zeugen in einer Urkunde Bischof Hermanns II., wodurch die zwischen Hermann v. d. Lippe, Vogt des Stifts Freckenhorst, und der Aebtissin Gertrud entstandenen Uneinigkeiten beigelegt wurden⁵⁾, desgleichen 1199 in zwei Urkunden Hermanns II.⁶⁾. Später treffen wir ihn nicht mehr an; es scheint, daß er schon früh verstorben ist. Die Herrschaft Horstmar fiel nunmehr an seinen jüngeren Bruder

¹⁾ Leibnitz, Script. rer. Brunsv. T. II. p. 309. Es heißt da: pro receptione in fraternitatem villulam dedit invitis fratribus suis, qui temporalia magis amabant.

²⁾ S. die Urk. Kaiser Heinrichs VI. bei Nief. M. II. B. I. 1. S. 383 Anm. a, wonach Bischof Hermann II. v. Münster ihm in dieser Vogtei folgte.

³⁾ Erh. Cod. dipl. II. S. 249. S. Ficker a. a. O. Anm. 7., und in den Addit. zu Wilh. II. B. S. 99.

⁴⁾ S. ob. d. Urk. v. 1189.

⁵⁾ Nief. M. II. B. I. S. 364 u. f.

⁶⁾ Nief. M. II. S. IV. S. 171 u. ff. u. Erh. C. D. S. 260.

Bernhard II., der Gute genannt, (1199—1227) wenigstens vorläufig, so lange Wilhelms ältester Sohn Otto minderjährig war. Daß Bernhard die Herrschaft geführt, erhellt wol aus einer Urkunde v. J. 1209, worin Bischof Otto dem Megidistite in Münster einen Zehnten in der Pfarre Schüttorf gibt, den Bernhard von Horstmar dem Bischöfe wieder aufgetragen hatte¹⁾. 1214 war Otto großjährig²⁾, überließ aber wol für die Folge seinem weit und breit geachteten und gefeierten Oheim Bernhard die Mitregierung; es tragen nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1220 Bernhard und Otto von Horstmar dem Osnabrücker Bischöfe Adolf ihr Allodialgut (prædium) zu Recke auf³⁾, um jene geistlich nur dem dort celebrirenden Kaplan, weltlich nur dem Gutsherrn unterstehende Herrlichkeit von der Osnabrücker Kirche als Lehen zurück zu empfangen, so zwar, daß sie bei Ottos Absterben an dessen Kinder bezüglich, falls er kinderlos ist, an Bernhard und dessen Kinder, ev. an die Osnabrücker Kirche zurückfallen soll⁴⁾. Auch scheint

1) Nief. M.^{u.} S. II. S. 315 u. f.

2) S. u. S. 93.

3) Mösler a. a. O. III. S. 52 u. ff. Urk. Nr. 119. Es ist auffallend, daß das Siegel Ottos einen Doppeladler, sonst nur in einer Urk. v. J. 1186 als Arnberger, nicht, wie Mösler angibt, als Nietberger Wapen vorkommend (s. Seiberg: Dipl. Fam. Gesch. der alten Grafen v. Westf. S. 161 u. ff.), das Siegel Bernhards hier einen „Leoparden oder dergl.“ (wahrscheinlich wol einen Löwen s. u.) als Wapen zeigt. Vgl. darüber auch Niefert in der Westfalia 1825, St. 16. Seiberg meint, daß Otto durch seine Mutter oder Gemahlin Arnberger Güter erhalten und daher deren Wapen geführt habe. Mösler (Osn. Gesch. III. S. 65), der Otto als jüngeren Bruder Bernhards auffaßt, erklärt die Sache dadurch, daß Otto damals noch nicht zur Herrschaft gekommen sei; die Wapen klebten eben der Herrschaft an. Ich schließe mich Seiberg an. Vgl. Nief. II. S. IV. S. 174 u. f.

4) Wenn dies Reke (in der Urk. bei Mösler steht Befe) dasselbe ist mit

Bernhard, als Nachfolger Bischof Hermanns II. († 1203) in der Vogtei, bis zu seinem Tode die Vogtei über das Kloster Barlar, wie vordem Wigbold, als regierender Edelherr von Horstmar bekleidet zu haben ¹⁾: Es war eben wol Bernhards gewaltige Persönlichkeit, welche die später zur Annexion Horstmars führende Politik der Münsterschen Bischöfe zeitweilig eindämmte. Doch waren es weniger die Verhältnisse der engeren Heimat, welche Bernhards thatendurstigen Sinn fesselten. Ihn zog es schon früh hinaus in die weite Welt und bald hallte weithin die Welt wieder von dem Löwenmuth und den ritterlichen Thaten des „Guten“ von Horstmar. Da kein liebendes Gemahl ihn empfing, wenn er aus fernen Landen heimkehrte zur väterlichen Burg ²⁾, so zog er zu neuen Thaten bald wieder aus; und wenn je ein Ritter mit Walthar von der Vogelweide sagen konnte:

lande hân ich vil gesehen,

dann war's der Held von Horstmar, der Schrecken der Sarazenen, der Stolz der Deutschen, der, wie im fernen Orient, so in Niederland, Italien und Frankreich mit seinem guten Schwerte wuchtige Hiebe führte und auch als Gesandter Dänemark gegenüber und in England der Sache seines Kaisers diente. Das Ausland ist es daher auch zumeist, welches in ungetheilter Bewunderung Bernhards Thaten gefeiert und uns sein Andenken erhalten hat; das Verdienst, nachdem Möser (Dsn. Gesch. III. S. 53) schon einiges zusam-

obigem Rife, dann war die oben angegebene Klosterstiftung unterblieben. Bei Möser ist übrigens in der betr. Urk. wol bei præterquam illius cuius est prædium cappellani hinter prædium in sinnstörender Weise et ausgelassen.

¹⁾ Dies scheint wenigstens aus einer Urk. vom J. 1233 (bei Wilmans U. B. III. Nr. 307) sich zu ergeben, worin es heißt, Otto von Horstmar sei post mortem Bernhardi de H. patru sui zum Vogte von Barlar erwählt.

²⁾ und hadde geyn husfrowen. Münst. Gesch. Quell. I. S. 118.

mengetragen, die einzelnen überlieferten Züge liebevoll gesammelt und zu einem Lebensbilde vereinigt zu haben, gebührt Ficker ¹⁾. Wir wollen daher diesem durchweg folgend nur der Vollständigkeit halber die Hauptpunkte aus dem Leben Bernhards mittheilen. — Schön und hochragend von Wuchs war der Held von Horstmar, voll ungestümer Tapferkeit und doch voll ernster Besonnenheit ²⁾.

Quo Teutonicos inter præstantior ullus

Non erat, aut maior membris aut corde Girardus
Hostimalis contra Francos emissus ab oris,

sagt Guil. Brito ³⁾. Schon vor dem 3. Kreuzzuge hatte sich Bernhard wol mit Otto, dem Sohne Heinrichs des Löwen, nach England begeben. 1189 finden wir ihn zu Hildesheim als Zeugen in einem Schenkungsbriefe, den der römische König Philipp II. der Kirche zu Bremen gab ⁴⁾. Unter dem Banner des Königs Richard Löwenherz verdiente er sich die Sporen und zog er auch wol mit ihm 1191 aus zum heil. Lande, wo er als wackerer Kämpfe zumal bei der Belagerung von Akkon, nicht bloß der Könige Richard und Philipp Hochschätzung, sondern im höchsten Grade selbst des feindlichen Sultans Saladin Achtung sich erwarb ⁵⁾. Auf einem neuen Kreuzzuge 1197 war der Sieg in der heißen Schlacht

¹⁾ S. dessen schon vorhin erwähnten Aufsatz: Herr Bernhard von Horstmar im 14. Bde. dieser Zeitschr. S. 291—306 und den Nachtrag dazu im 15. Bde S. 401 u. f.

²⁾ pulcher et longus, fortis et tamen compositus heißt es im Chron. de reb. gest. Ultraj. ed. Matthæi p. 23. Ficker gibt das, wie mir scheint, unrichtig wieder durch „schön, groß und kräftig, aber doch ebenmäßig gebaut“.

³⁾ Guil. Brito Philipp. ap. Bouquet. 17. 264. Girardus hier ist ein Fehler des Schriftstellers, der auf Unkenntniß des Vornamens des Helden von Horstmar beruht.

⁴⁾ Leibnitz Script. rer. Brunsv. T. II. p. 271.

⁵⁾ Daß Bernhard es gewesen, der den König Richard, als er verkleidet durch Oestreich heimzog, gefangen genommen, wie ein Utrechter Chro-

bei Sidon wesentlich neben dem Grafen von Schauenburg dem Horstmarer Recken zu danken. In dem von 1198 ab wogenden Kampfe zwischen den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto IV., dem Sohne Heinrichs des Löwen, in den auch Richard Löwenherz von England als Oheim Ottos IV. und auf des Staufers Seite dann auch Philipp II. von Frankreich sich mischten, warf Bernhard von Horstmar wie die meisten westfälischen Herren, sein Schwert schließlich, nachdem er erst Otto, dann auf kurze Zeit Philipp gefolgt zu sein scheint, von 1204 an zu Gunsten des Welfen in die Wagschale, zu dem er bis zu dessen Tode mit unverbrüchlicher Treue stand, selbst als sein Stern unterzugehen schien. Sein Rath galt bei Otto viel und im October 1208 ging er als dessen Gesandter nach England. Im November desselben Jahres erscheint er an Ottos Seite auf dem Fürstentage zu Frankfurt ¹⁾. Daß er denselben dann auch auf seiner Römerfahrt (Aug. 1209 — Ende Febr. 1212) ²⁾ begleitet, wie Ficker meint, weil hier die Nachrichten fehlen, ist kaum anzunehmen, da wir Bernhard, wenn auch nicht 1209 zufolge der oben aus diesem Jahre angeführten Urkunde, so doch 1211 bei Bischof Otto von Münster finden ³⁾. 1212 kämpfte er wol mit Otto gegen den Grafen Wilhelm von Holland, denn 1213 erscheint er in Ottos Gefolge zu Rymwegen ⁴⁾. In der großen Schlacht bei Bouvines am 27. Juli 1214 im Kriege Kaiser Ottos und Englands gegen Frankreich erglänzte dann die westfälische Tapferkeit und deutsche Mannentreue des Edlen von Horstmar im hellsten

nist, (s. Ficker Nachtrag S. 401) meldet, ist anderweitig nicht verbürgt, und erscheint nicht glaublich. Im Gegentheil soll Bernhard, unter dessen ritterlichen Schutz Richard selbst seine Braut auf der Fahrt von Sizilien nach dem h. Lande gestellt hatte, erklärt haben, es sei eine Ehrensache Deutschlands, Richard ohne Lösegeld seiner Haft zu entlassen. — ¹⁾ Wilmans II. B. Nr. 49. — ²⁾ Böhmer Reg. imp. — ³⁾ Niefert M. II. B. I. 1. S. 366 u. ff. — ⁴⁾ Wilmans II. B. III. Nr. 75.

Lichte. Er stand mit den tapfersten Rittern beim Kaiser im Mitteltreffen und drang mit dem Tecklenburger u. a. wüthend ein auf die Franzosen, die ihren König, der vom Pferde gerissen war, zu decken suchten. Als dann aber Ottos Pferd getroffen zusammenbrach, bot der Gute von Horstmar rasch entschlossen dem Kaiser das eigene Roß und deckte, zu Fuße weiter kämpfend, seines Herrn Flucht. Schließlich gefangen genommen, wurde der Held von den Franzosen in das Zelt ihres Königs geführt; im Grand Châtelet (in majori casteletto) zu Paris hielt man ihn darauf sammt seinem Neffen Otto, der auch mitgefochten, in Haft, aus der er spätestens 1218 entlassen wurde. Nach Kaiser Ottos Tode finden wir Bernhard im Gefolge des Pfalzgrafen Heinrich, des Bruders Ottos IV., 1218 zu Braunschweig, 1219 zu Stade. 1220 war er in der Heimat ¹⁾, December 1222 bis März 1223 am Hoflager Kaiser Friedrichs II. in Italien. Bald heimgekehrt wurde er von Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln, dem damaligen Reichsverweser, mehrfach zu wichtigen diplomatischen Geschäften verwandt, zunächst bei den an die Gefangennahme des Königs Waldemar von Dänemark durch den Grafen Heinrich von Schwerin sich knüpfenden Verhandlungen, Geschäften, welche Bernhard in der 2. Hälfte des J. 1223 und 1224 hindurch (bis in den Oktober d. J.) vollauf in Anspruch nahmen. Am 20. Januar 1225 treffen wir Bernhard auf dem Reichstage zu Ulm, wo der Reichsverweser zufolge seiner auf Anschluß an England zielenden Politik die Fürsten für seinen Plan, den jungen König Heinrich mit einer englischen Prinzessin zu vermählen, zu gewinnen suchte. Auch den Kaiser dafür zu gewinnen, ging dann der Edle von Horstmar alsbald als Gesandter an das Hoflager nach Sizilien. 1225 (Juli) befand sich Bernhard noch am kaiser-

¹⁾ S. die Urk. von 1220 oben.

lichen Hoflager zu San Germano. Am 19. Oktober jenes Jahres begegnet uns derselbe in einer Urkunde d. in Noda super ripam Rheni, worin er mit Hermann v. d. Lippe zum Obmann eines Schiedsgerichts bestellt wird zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Grafen Gerhard von Geldern und Bischof D. von Uetrecht¹⁾. Seitdem dann am 7. Nov. 1225 der Reichsverweser meuchlings erschlagen war, war Bernhard nicht mehr im Dienste des Reiches thätig; er weilte in der Heimat, wahrscheinlich dort mit bemüht, den Mord Engelberts zu rächen. 1226 erscheint er als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Wilbrand von Paderborn, betreffend bei Osnabrück belegene Lehensgüter des Grafen Otto von Ravensberg²⁾. Im J. 1227 treffen wir Bernhard vorab zu Dortmund als Zeugen in einer Urkunde, worin Gottfrid Graf von Arnsberg dem Megidifloster zu Münster den Hof Gruthem zu Bochum schenkt³⁾, sowie in einer Urkunde des Münsterschen Bischofs Rudolf⁴⁾. Sodann stieß der greise, schon 60 Jahre zählende Held in alter jugendlicher Kampfeslust einem Rufe des Bischofs Otto von Uetrecht folgend mit 16 Burgmännern von Bentheim⁵⁾ zu dem Heere der Verbündeten, die unter dem Stiftsbanner von Uetrecht gegen den landfriedensbrüchigen Rudolf von Koorde, Herrn in der Drenthe, zogen. Hier ereilte ihn das Geschick. Auf falscher Fährte in einen Sumpf, das Mummenriet, gerathen, wurde das Heer überfallen. Bernhard wehrte sich mannhaft und schlug alles nieder, was ihm entgegen trat; trotzdem er seinen Schild unter die Füße ge-

1) Ficker, Nachtrag S. 402. In der Heimat soll er regen Verkehr mit den Bentheimer Edlen gepflogen und im Herbst von Necke aus mit dem Tecklenburger, seinem Freunde, gewöhnlich der Hirschjagd, seiner Lieblingsbeschäftigung, nachgegangen sein. — 2) Riefert U. S. II. S. 364. — 3) Wilmans W. U. B. III Nr. 241. — 4) Wilmans U. B. Nr. 234. — 5) M. G. D. I. S. 118.

legt, sank er unter der Schwere seiner Rüstung tiefer in den Morast und fand so mit vielen anderen am 28. Juli 1227 den Tod in dem Sumpfe ¹⁾. Da man nicht wußte, wo man den Helden bestatten sollte, legte man, wie es heißt, die Leiche in ein Schiff und ließ dieses treiben; es landete zu Schwartenwater bei Zwolle am dortigen Nonnenkloster. Dort begrub man ihn. Man zeigte dort später noch die bleierne Trinkflasche, die er am Halse getragen ²⁾. De tam miserabili morte, sagt die Uetrechter Chronik (a. a. O.), totus noster orbis non immerito dolet et querulatur. Daß man dem ritterlichen Helden, der die Welt mit dem Ruhme seines Namens erfüllt hatte, den Sachsen, wie Guil. Brito sagt, stolz neben Kaiser Otto stellte, den man seiner Herzensgüte wegen allgemein den Guten nannte, zumal in seiner Heimat Horstmar ein treues Andenken bewahrte, beweiset die Thatsache, daß man sowol auf dem Rathhause als in der Kirche daselbst sein Bildniß al fresco ausführen ließ und Jahrhunderte hindurch erhielt. Das Bild auf dem Rathhause zeigte den Helden in voller Rüstung hoch zu Roß, eine blaue Fahne in der Hand und einen Schild, auf dem in 16theiligem blaueisem Felde ein springender rother Löwe mit goldener Krone dargestellt war; 1655 wurde das Bild laut der Stadtrechnung jenes Jahres von dem Maler Gilert erneuert; 1810—1814 soll es übertüncht sein. Das alte Bild in der Kirche, auch ein Reiterbild des Helden, befand sich auf dem Giebelfelde der nördlichen Chorwand, wurde aber später ebenfalls übertüncht. Als 1844 die Kirche

¹⁾ Vgl. Butkens Annal. de Lynden III. p. 73 seq.

²⁾ M. G. O. I. S. 118. Zwar entstammt diese Nachricht über die Bestattung Bernhards erst dem 15. Jahrhundert, doch mit Fider an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln, liegt um so weniger Grund vor, als es auch in dem Verzeichnisse der Gefallenen bei Chr. Joh. de Beka ed. Francq. 1612 p. 59 heißt, daß einige ad Aquas nigras (in Schwartenwater) bestattet seien.

geweißt wurde, fand sich, als man die Stelle abtrakte, das Bild den Angaben Stangenfolks und Werner Kolveincks entsprechend dort vor, rechts von der Figur in einem Rahmen von etwa 2' Höhe und 1½' Breite eine Inschrift, die unleserlich geworden war, aber durch Schatten¹⁾ und Kolveinck²⁾ erhalten ist; sie lautet:

Dat wylt heyden ind kersten sagen,

Dat dyt weer eyn die beste by finen dagen.

Ein ferneres Reiterbildniß Bernhards in halberhabener Arbeit in Stein befand sich vormalß an der Stadtwage zu Horstmar über dem dort angebrachten städtischen Wappen; bei Veräußerung jenes Gebäudes erstand der Bürger Hau-mering das Bild, der es dann an der Giebelwand seines Hauses anbrachte, wo es noch jetzt sich findet³⁾. Der Gute von Horstmar lebt bis heute im Munde der Bewohner jenes Städtchens und die Sage, geschäftig, an gefeierte Namen der Vorzeit anzuknüpfen, führt die Gründung der städtischen Verfassung des Ortes auf Bernhard zurück, der zugleich den Bürgern das Rathhaus geschenkt habe; den Burgmannen soll er die Jagdgerechtfame bis nach Rheine hin verliehen haben⁴⁾.

1) Ann. Paderb. ad a. 1227. Hier und bei Matth. anal. 5. 338 ist noch überliefert:

Annis bis denis septenis mille ducenis
Ad vada vaccina patuit miseranda ruina.
Bernard tironis in festo Pantaleonis.

Vgl. Hobbeling, S. 353.

2) De situ, mor. Westph. lib. 3. c. 8.

3) Die (neuere) Inschrift darauf lautet:

Graf Bernhard von Horstmar, der den Namen der Gute erwarb
Vor Coborden in Friesland den Heldentod starb,
Ist in dies Bild hier vorgestellt
Zum ewigen Andenken der Nachwelt.

Die zugefetzte Jahreszahl bezeichnet wol das Jahr der ursprünglichen Herstellung.

4) Eine solche Jagdgerechtigkeit wurde in der That bis in die neueste

Otto (1227—1246),

Bernhards Neffe, folgte seinem Oheim in der Herrschaft. Der kriegslustige Oheim hatte ihn schon zeitig mit in den Strudel der Ereignisse gezogen. In der Schlacht bei Bouvines 1214 focht er mit und saß dann mit seinem Oheim im Grand Châtelet zu Paris in der Gefangenschaft, wie oben mitgetheilt ist. In der Folge scheint er sich vorerst zurückgehalten zu haben. 1225 (?) war er Zeuge bei Uebertragung des Hofes Cistrup an das Kloster Nottuln ¹⁾. Gegen Kovorden zog er mit dem Onkel nicht aus. 1227 und 1232 finden wir ihn im Gefolge des Bischofs Ludolf, wie schon 1221 im Gefolge Bischof Theoderichs von Münster ²⁾. Im Herbst

Zeit von Horstmar in Anspruch genommen. Laut den Protokollen des Stadtraths von Rheine von 1804 kam am 24. Oktober jenes Jahres der Freiherr v. Der zu Egelburg in Gesellschaft anderer Burgmänner aus dem Amte Horstmar auf einer Schnatjagd in die Nähe von Rheine und lagerte mit seinem Gefolge an der Tieluse, „wo vorhin eine große Linde gestanden haben soll, aber im 7 jährigen Kriege fortgekommen ist“. Von da sandte er durch seine Jäger als Geschenk für die Bürgermeister 2 Hasen in die Stadt und ließ sich als Gegengeschenk ein Viertel (4 Maß) Wein ausbitten. Obgleich unbekannt mit diesem Herkommen sandten die Bürgermeister doch den Stadtdiener Hesseling hinaus, den Herren das verlangte Quantum Wein zu überbringen. Herr von Der brachte dann das Wohl der Bürgermeister aus und die Jagdgesellschaft trank auf das Wohl der Stadt, in deren Anblicke man lagerte. Darauf luden Alle ihre Flinten und schossen sie an der Stelle, wo vordem die Linde gestanden, der Reihe nach ab. Auf die Bemerkung des Stadtdieners, die Bürgermeister wünschten den urkundlichen Nachweis der Berechtigung die Weinabgabe zu fordern, versprach Herr von Der solchen in 14 Tagen der Stadt einzusenden. Ob das geschehen, ist nicht beigefügt. In Horstmar heißt es, die betr. Urkunde habe ein Beleidigter aus Rache von dort entwendet. Ein Epos „Bernhard v. H.“ in Hexametern „von einem Veteranen“, erschien 1878 bei Braus in Schwerte.

1) Wilm. u. B. III. Nr. 231.

2) Ebendaf. Nr. 237 und 296. Niefert u. S. IV. S. 190 u. ff.

des Jahres 1228 betheiligte er sich, von Verlangen brennend den Tod seines Oheims Bernhard zu rächen, an dem siegreichen Rachezuge der Uetrechter gegen Kovorden; er und Bodekin von Bentheim, der auch viele Leute im Mummennriet verloren hatte, führten die Vorhut und rückten an der Spitze zahlreichen Kriegsvolks, das die Groninger und viele Friesen verstärkten, in die Drenthe ein. Die Vorhut war zwar im Kampfe bei Mispote minder glücklich; die Hauptmacht aber siegte bei ihrer Ueberzahl vollständig ¹⁾. Im Jahre 1233 wählte ihn „nach dem Tode seines Oheims Bernhard“ das Kloster Barlar aus freiem Entschlusse zu seinem Vogte. Das Kloster zahlte ihm 50 Mark gegen das Versprechen, er wolle keine neuen Rechte beanspruchen und Barlar kräftig schützen, ohne seine Freiheiten zu schmälern ²⁾. Mehrfach begegnet er uns sodann in der Folge in Urk., so 1236 als Zeuge in einer Urk. des Domkapitels zu Münster ³⁾, 1235, 1237 und 1238 im Gefolge Bischof Ludolfs ⁴⁾, 1140 in einer Urk. der Priorin Aleferna von Hohenholte und in einer Cessionsurk. Bernhards von der Lippe ⁵⁾, 1241, 1242, 1244 u. 1245 wieder im Gefolge Bischof Ludolfs ⁶⁾. Seine Gemahlin Adelheid

¹⁾ Matth. de reb. Ultraj. in dem Abdruck bei Fahne Grafen von Bocholtz II. S. 23.

²⁾ Wilmans a. a. O. Urk. Nr. 307. Die obigen Angaben lassen darauf schließen, daß die Edlen von Horstmar schon gewohnheitsgemäß jene Vogtei bekleideten, was auch schon daraus zu entnehmen ist, daß überhaupt trotz freier Wahl des Vogtes — solche war Barlar 1146 von Papst Eugen bestätigt; s. die Urk. bei Riefert M. U. S. IV. S. 217 u. f. — die Klöster und Stifter meist demselben edlen Hause ihre Vögte entnahmen.

³⁾ Wilmans a. a. O. Urk. Nr. 334.

⁴⁾ Ebendaj. Urk. Nr. 324, 336, 337 u. 348; Riefert M. U. S. IV. S. 438 u. ff und II. S. 402 u. ff.

⁵⁾ Wilmans a. a. O. Urk. Nr. 369. — Riefert M. U. B. I. 1. S. 373.

⁶⁾ Wilmans a. a. O. Urk. Nr. 385, 406, 425 u. 437.

brachte ihm, nachdem ihr einziger Bruder Johann fern im Meißener Lande gefallen war ¹⁾, als reiche Erbin die Herrschaft Ahaus zu. Von ihrem großen Besizthum machten beide später mehrere Schenkungen. So verzichtete Otto mit Zustimmung seiner Gemahlin 1240 in Blamersheim zu Händen des Bischofs Ludolf von Münster auf den mansus Vockeschehove bei Kappelhof, den er vom Bischofe von Münster zu Lehen trug, zu Gunsten des Klosters Rappenberg ²⁾. Und 1246 schenkten Otto und Adelheid das Haus Hurburg an die St. Georgs-Kommende zu Münster ³⁾. Die Diepenheimer Chronik nennt daher Otto einen frommen Kriegsmann ⁴⁾. Ottos Schwester Jutta von Horstmar war inzwischen in das Stift Borghorst eingetreten, wo sie 1246 als Stiftsdame uns begegnet ⁵⁾. Als Wittve — Alheydis domina in Ahus nennt sie sich — schenkte Adelheid später (1259) dem Kloster Gravenhorst den Hof Elte mit einem dazu gehörigen Unterhove und das Haus Hasfeken in Lage ⁶⁾. Hatte nun Otto durch seine Heirat seine Hausmacht nach Westen bedeutend erweitert, so suchte er durch enge Verbindung mit seinem mächtigen nördlichen Nachbar Ludolf Edlen von Steinfurt seine Stellung zu festigen; er schloß 1244 an der Quelle beim Hofe Haverenbeck (in der Pfarre Schöppingen) ein Schutz- und Freundschaftsbündniß mit dem Steinfurter ⁷⁾, nachdem er 1240 bei dem Vergleiche zwischen

1) S. v. Maet-Bögelsk. Beitr. z. Gesch. Westf. I. S. 73; Tüding Gesch. d. Herrsch. u. Stadt Ahaus im 28. Bde. dieser Zeitschr. S. 13 u. f.

2) Wilmans a. a. O. Urf. Nr. 378.

3) Das. Urf. Nr. 467.

4) S. Nünning Mon. M. S. 14 u. f.; Tüding a. a. O. S. 14.

5) Niefert M. U. S. V. S. 29.

6) Niefert M. U. B. I. 2. S. 366.

7) Wilm. U. B. III. Urf. Nr. 421. Originalabdruck mit Abbildung des Siegels Ottos (Umschrift: sigillum Ottonis de Horstemare) bei Jung C. D. Nr. 24 u. Anh. Taf. 6. Nr. 1. Die Urf. ist bemerkenswerth, sofern die beiderseitigen Ministerialen darin aufgeführt sind.

Ludolf von Steinfurt und dessen Neffen Ludolf mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück und mehren Edlen als Friedensstifter thätig gewesen und so sich um das Haus Steinfurt verdient gemacht hatte¹⁾. An der Seite des mit ihm verbündeten Ludolf von Steinfurt nahm er dann an der vom Ende des Jahres 1244 bis zum 4. Juni 1246 sich hinziehenden großen Fehde Theil, die sich zwischen den Grafen Ludwig von Ravensberg und Otto von Tecklenburg erhob, weil der Ravensberger nicht zugeben wollte, daß seine Nichte Jutta dem Tecklenburger Blotho zubringe. Der Horstmarer stand zu dem siegreichen Tecklenburger, dem es sogar gelang, seinen Gegner gefangen zu nehmen, so daß dieser im Frieden auf Blotho und Kappelle verzichtete und 800 Mark zahlen mußte²⁾. Schien so der Stamm der Horstmarer Dynasten, dem Bernhard der Gute Berühmtheit verliehen, durch Otto zu einer achtunggebietenden Machtstellung erhoben, so entsprach doch die Zukunft keineswegs den Erwartungen, die man hieran für die weitere Entwicklung Horstmars knüpfen mochte. Den Edlen Otto, der nach 1246 nicht mehr unter den Lebenden genannt wird, überlebten nämlich seine Gemahlin Adelheid, die wir noch 1278 antreffen, und 2 Kinder, Bernhard und Beatrix. Es war nun wol die von Ahaus stammende Mutter, welche (vor dem Jahre 1251) eine Erbtheilung der vereinigten Güter dahin vornahm, daß sie ihrem Sohne die Herrschaft Ahaus übergab, der Tochter aber Horstmar vermachte. Bernhards Gemahlin war Sophia von Lon. Beatrix reichte dem Grafen
 Friderich von Nietberg
 die Hand. Die Eheveredung oder Vermählung Beatrizens

1) S. Jung C. D. S. 48. ff.; v. Raet Beitr. I. S. 63 u. ff. Das Siegel Ottos ist an der Urk., wie Jung bemerkt, abgefallen.

2) Wilmans II. B. III. Nr. 451.

mit dem Rietberger hatte wol 1251 schon stattgefunden; damals führte Konrad von Rietberg, Friderichs Vater, die Vormundschaft (tutela) in der Herrschaft Horstmar ¹⁾. 1259 heißt Beatrizens Gemahl Friderich „Edelherr von Horstmar“, ²⁾ 1263 dagegen, als Friderich in der Herrschaft Rietberg seinem Vater gefolgt war, wird er in Horstmare et Retberge comes genannt ³⁾. Während sich nun Bernhards Thätigkeit auf Ahaus richtete und beschränkte ⁴⁾, hatte der den Horstmarer Verhältnissen fremde Friderich, wengleich er jetzt nobilis vir de Horstmar hieß, nicht den Sinn für die neue Herrschaft, wie ihn Bernhard als Einheimischer ohne Zweifel entwickelt hätte. Auf die fast schon wie ein erbliches Recht den Horstmarer Edelherren zustehende Vogtei des Klosters Barlar z. B. verzichtete Friderich 1264 unter Genehmigung des Papstes mit Zustimmung seiner Kinder und Erben gegen eine gewisse Summe für immer, worauf Bischof Gerhard, der hier im Spiele war, die Vogtei dem jeweiligen Probst von Barlar selbst übergab gegen eine jährliche Abgabe von 18 Goldgulden ⁵⁾. Im selben Jahre schenkte er auf Begehren seines Vaters dem deutschen Ordenshause das von der Herrschaft Horstmar her ihm gehörende Haus Luberts von Hardensel ⁶⁾. Auch gestatteten seine vielen anderen Besitzungen Friderich nur ein getheiltes Interesse für Horstmar. Die Verbindung mit Rietberg wurde sogar für

¹⁾ Wilmans a. a. D. Nr. 528.

²⁾ Niefert M. U. S. IV. S. 174 Anm.; die betr. Urkunde bei Niefert M. U. B. I. 2. S. 366.

³⁾ S. die betreffende Urkunde in dieser Zeitschrift Bd. 15. S. 263.

⁴⁾ Weiteres über Bernhard und seine Nachfolger s. bei Tücking a. a. D. S. 15 u. ff.

⁵⁾ Niefert M. U. B. I. 1. S. 383 u. 385.

⁶⁾ Die Urf. s. in dieser Zeitschrift Bd. 15. S. 264. Wilmans U. B. III. Nr. 770.

Horstmar's Selbständigkeit bald verhängnißvoll. Der fehdelustige Friderich von Rietberg ¹⁾ hatte in dem Streite zwischen dem Erzbischofe Engelbert II. von Köln und dem Grafen Wilhelm von Jülich für den ersteren Partei genommen, während Gerhard von der Mark, Bischof von Münster, sich für den Grafen von Jülich erklärte. In der Schlacht bei Sülpife (Külpecke) am 18. Oktober 1267 wurde der geschlagene Engelbert von Köln vom Grafen von Jülich, sein Bundesgenosse Friderich, Herr zu Horstmar, von Bischof Gerhard von Münster gefangen genommen. Wol in Verfolg dieses Fanges zog Bischof Gerhard gegen die Burg Horstmar und belagerte dieselbe. Nachdem die Burg, wie es scheint, gefallen, kam 1269 eine Sühne zu Stande ²⁾: Friderich und der ebenfalls gefangene Bischof von Paderborn mußten Urfehde schwören und wurden gegen die Verpflichtung, 1500 Mark Münsterischen Geldes zu zahlen und Bischof Gerhards Befreiung vom Kirchenbanne zu erwirken, ihrer Haft entlassen; Friderich mußte anerkennen, daß er sein Schloß Horstmar sammt Zubehör als Lehen des Stifts Münster besitze und zugleich geloben, die Herrschaft Horstmar an Niemand anders, als an den Bischof von Münster zu verkaufen ³⁾. Der hier vorgesehene Kauf kam dann, da Friderich, wie es scheint, das hohe Lösegeld anders nicht zu bestreiten wußte, schon am Sonntage nach Allerheiligen desselben Jahres zu Diestedde zu Stande ⁴⁾:

¹⁾ Vgl. über ihn Rosenfranz: Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg u. jr. Grafen, Bd. 14. dfr. Zeitschr. S. 133 u. ff.

²⁾ So sind wol die Nachrichten (Chron. Episc. fol. 24 b. — Münst. Gesch. O. III. 206. Anm. — Münst. Gesch. O. III. 303 u. f. und I. 34; vgl. Erhard Geschichte Münsters S. 127) zu vereinigen.

³⁾ Niefert M. u. B. I. 2. S. 13, 254, 258; Wilmans u. B. III. Nr. 825 u. 826. Im Chron. Episc. a. a. O. findet sich der Zusatz: Auch soll he nicht affhomen holt genandt Wilbelere.

⁴⁾ Urk. bei Rindlinger Münst. Beiträge II. S. 273 u. ff. — Horstmar

Friderich und Beatrix überlassen das Erbgut der letzteren, die Herrschaft Horstmar, mit Wäldern, Wiesen, Gras und Weiden, Aekern und Brachland, Vasallen und Dienstmannen und allem sonstigen, Leuten, Rechten, Einkünften, Pächten und jedem Zubehör gegen Zahlung eines Kauffchillings von 1150 Mark Münsterisch an das Stift Münster. Die schon dem Bischöfe verpfändeten Bentheimer Erblehen, welche Hermann von Langen und Wessel von Lembeck von Horstmar haben, sollen nach dem Tode der jetzigen Inhaber und in der Folge nur mit Zustimmung des jeweiligen Bischöfs von Münster ohne alle Umstände und Hergewedde neu verliehen werden. Ausgeschlossen vom Verkaufe blieben Lüdekün von Buderike mit seinen Horstmarer Ministerialgütern, Godkün Kock und Bertold, wol alte treue Diener des Hauses, welche Beatrix dem neuen Herrn nicht überantworten mochte ¹⁾. So war denn das Band, welches Jahrhunderte lang die Buiten von Horstmar mit Land und Leuten dort verknüpft hatte, gelöst ²⁾. Das alte Wappen der Edlen von Horstmar, ein springender gekrönter Löwe in blauem Felde vor

cum rebus fuit illis empta diebus Marcis millenis pro quindicies quoque denis (M. G. N. III. 304).

¹⁾ Um die Kauffsumme, soweit sie nicht durch den Rest des von Friderich von Nietberg zu zahlenden Lösegeldes beglichen wurde, zu decken, versetzte Bischof Gerhard am Kauftage zu Diestedde dem Grafen Friderich, „seinem Verwandten“, für 750 Mk. die bischöfl. Tafelgüter in Iffelhorst, Oedingberge und Belen (Urk. bei Kindl. M. B. II. S. 279 u. ff.) und verkaufte einige bei Telgte gelegene Tafelgüter für 140 Mk. (Urk. bei Niefert II. S. VII. S. 278 u. ff.). Martini 1269 zahlte dann Gerhard an Friderichs Gesandte bei Warendorf bar 400 Mk. auf Abschlag. (Quittung f. bei Niefert M. U. B. I. 2. S. 257.)

²⁾ Adelheid, Beatrixens Mutter, erlebte diese Ereignisse noch. Sie wird noch 1278 in einer Urkunde ihres Sohnes Bernhard (Nief. II. S. V. S. 58) als lebend erwähnt. Die Grabchrift, welche Schaten mittheilt:

7 silbernen Querbalken ¹⁾), vererbte sich auf den Ort und ist noch jetzt das Stadtwappen Horstmars. Der nunmehr nach Ahaus verpflanzte Mannesstamm der einstigen Edelherrn von Horstmar aber trieb noch viele Zweige und soll in Holland noch heute fortleben ²⁾). Beatrix, des Nietbergers Gemahlin, hinterließ bei ihrem Tode (1277) 5 Söhne und 1 Tochter ³⁾). Einen Stammbaum fügen wir im Anhange bei. Bei dem hohen und alten Ansehen des Horstmarer Edelhauses möchte man geneigt sein, die Herren von Horstmar für alte Karolingische Grafen zu halten; mir will das nicht scheinen. Zwar können wir sie nicht als ursprüngliche Hovetlinge oder Hauptmänner an einen oder mehrere Haupthöfe anlehnen, es sei denn, daß wir die späte Notiz der Münster. Geschichts-Quellen I. 34: Dat haus zu Horstmar ⁴⁾) ist gebauet auf drey erbe, als Nieland, Crenberg und Sun-

Alheidis multa jacet hic virtute sepulta
 Cujus erat natus Bernardus probe beatus
 Magnanimus turbis, praefectus nobilis urbis
 Horstmariae dominus, cujus pars ultima limus.

erhält wol eine Verwechslung Adelsheidens mit Beatrix, der Mutter Bernhards des Guten.

- ¹⁾ Niefert N. U. S. IV. S. 174. Anm. Aus den 7 Balken sind später unbedachter Weise 16—17 gemacht.
- ²⁾ Graf Maurin Rahus, geb. 4. Nov. 1832, vermählt mit Agnes Rahus, seiner Nichte, geb. 14. Mai 1828, der einer Zuschrift an den Amtmann Rauffe zu Horstmar vom 29. Januar 1866 zufolge, welcher er den Stammbaum seines Hauses beifügte, seine Abstammung von den Edelherrn von Horstmar und Ahaus (Rahus statt Ahus, Ahaus findet sich u. a. auch im Schreiben der Hansestädte von 1570 bei Niefert N. U. S. III. S. 436) herleitet, hat seinen Sitz in Utrecht. Vgl. Fahne, Forschungen auf dem Gebiete der rhein. westf. Gesch. Bd. II. Heft 1.
- ³⁾ Wilm. U. B. III. Nr. 1025. Sie wurde im Kloster Marienfeld bestattet. (Ebendaj.) Friderich von Nietberg starb 1282 (f. Wilm. a. a. O. Nr. 1173.).
- ⁴⁾ Der Name setzt sich zusammen aus Horst = Forst, Wald, besonders Niederwald und Mar = Sumpf (in Hessen auch = Born, Brunn),

derhaus als Anhalt in diesem Sinne benutzen wollten¹⁾: indeß, wie sie im 12. und 13. Jahrh. als *liberi nobiles* neben den benachbarten Edlen von Steinfurt und Gemen erscheinen, sind sie wol aus alten Dynasten durch ihre rüh- rige Thätigkeit zeitig zu einem reichbegüterten und hochange- sehenen Mittergeschlechte erblüht, dem im 13. Jahrh. durch eine eigenthümliche Verkettung von Umständen der Boden unter den Füßen entzogen wurde, so daß sie zu dem Range, wie jene, in der Folge sich nicht aufschwingen konnten.

Horstmar

unter Münsterscher Herrschaft (1269—1803)

wurde für den Verlust seines Ranges als Herrscheritz da- durch entschädigt, daß es zum Hauptorte eines Amtes erho- ben wurde. Die alte Burg der Edlen von Horstmar wurde das Amtshaus, wo der fürstlich Münstersche Amtsdroste seinen Sitz aufschlug, der mit dem Amtrentmeister die Geschäfte des Bezirkes leitete. Vorab aber trat wol die Fürsorge Münsters für das neu gewonnene Horstmar darin hervor, daß Bischof Gerhard, den wir 1270 am Feste Allerheiligen selbst auf der Burg Horstmar antreffen²⁾, dem bei der Burg

deutet also auf ein sumpfiges Waldterrain, während Laer und Leer in der Nachbarschaft (v. ahd. *lār*, *af. leri*) schlichtweg die Nieder- lassung (gleich dem spätern Dorf, Heim), auch den Gerichts- und Opferplatz bezeichnet. Vgl. Arnold Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme S. 507, 114 u. 137.

¹⁾ Vgl. das von Tücking im 28. Bde. dieser Zeitschrift S. 3 über die Entstehung der Burg Ahaus Gesagte.

²⁾ Er bekundet an diesem Tage den Verkauf des Gutes Oldendorp an die Steinfurter Kommende. (Vgl. meine Programmabhdlg. Rheine 1882: „Urkunden der Johanniterkommende in Steinfurt aus dem 13. Jahrh. betreffende Berichtigungen und Ergänzungen zu Nief. M. II. S. u. Wilm. B. II. B.“, worin diese bislang ungedr. Urk. mit- getheilt ist.) Auch Bischof Everhard finden wir 1276 am Tage vor Scholastika dort (vgl. Nief. II. S. V. Nr. XX. 5), desgl. im Juni 1281

erwachsenen Orte, etwas späterer Nachricht zufolge, Stadtprivilegien oder vielleicht bloßes Wikbeletsrecht verlieh ¹⁾. 1303 erneuerte Bischof Otto III., ein Sohn Friderichs von Rietberg und der Beatrix von Horstmar, zur Hebung des Städtchens, *oppiduli ecclesiae nostrae*, wie er es nennt, die von Bischof Gerhard dem Orte verliehenen Rechte, wonach einem jeden völlig frei nach Wikbeletsrechte das Städtchen zu bewohnen gestattet wurde, so daß jedem, so sich daselbst niederlassen oder einkehren wolle, die Thore geöffnet sein, ohne Erlaubniß des Richters und der Schöffen des Ortes keiner in die Bürgerschaft (*collegium concivii sive burscapii*) aufgenommen werden solle. Die Eingefessenen des Ortes sollten rücksichtlich des Hergeweddes und Nachlasses der Vorstorbenen dasselbe Recht oder Privilegium haben, welches in dieser Hinsicht die Bürger von Münster genossen; doch sollten die Hörigen des Bischofs (*homines litones sive conditionis servilis*) in dem Städtchen keine anderen Rechte haben, als wenn sie draußen auf dem Lande wohnten ²⁾; die Schöffen der Stadt sollten vom Bischofe bestellt, die Einwohner, wenn sie vor dem *rector ecclesiae* oder Ortsrichter dem Rechte gehorchten, nicht vor ein anderes geistliches oder

(S. Nief. II. S. V. Nr. XXIII. 5), 12⁸⁷/₈₈ Jan. 10. (f. Wilm. II. B. III. Nr. 1343) u. 1291 Febr. 15. (Wilm. a. a. O. Nr. 1444).

¹⁾ Erhard Gesch. Münsters S. 134. Die ursprüngliche Verleihungs-urkunde ist nicht bekannt. Die Sage führt, wie oben bemerkt ist, die Errichtung des Stadtrechts auf Bernhard den Guten zurück. Es sind nun zwar ähnlichen Burgflecken, wie Ottenstein, Steinfurt und anderen, schon früh durch ihre Dynasten Stadtrechte verliehen (vgl. Niefert II. S. V. Borr. S. 8 u. f.); doch in den oben angezogenen auf den Ankauf Horstmars bezüglichen Urkunden ist stets nur von dem *castrum et dominium Horstmar* die Rede. *Oppidum de Horstmare* findet sich urkundlich zuerst 1297 (f. u. Beil. 2).

²⁾ Sonst wurden nach Wigboldsrecht die Leibeigenen, welche in die Städte zogen, frei, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von den Gutsherrn reklamirt wurden.

weltliches Gericht gezogen werden ¹⁾. Diese Privilegien wurden von den späteren Bischöfen erneuert ²⁾. Somit war im Orte eine eigene Gerichtsbarkeit errichtet, die geistliche des rector oder, wie er in dem Privilegium des Bischofs Ludwig vom Jahre 1343 genannt wird, des decanus ecclesiae und die weltliche des Ortsrichters und mit letzterem Akte die Abhängigkeit von dem gräflichen Gerichtsbanne beseitigt. Zum Kirchspiele Horstmar zählten in der Folge außer dem Stadtbezirk auch die Bauerschaften Schagern im Westen (schon gegen 1150 im Verdener Heberregister erwähnt unter dem Namen Schagaharna) und Niedern östlich und südlich von der Stadt, und hatte der jeweilige Dechant von Horstmar,

¹⁾ Urkunde bei Kindlinger Gesch. der deutschen Hörigk. S. 341 u. f. (vgl. Erhard G. M. S. 171), Abschrift im Staatsarchiv Münster Msfr. II. 50. Fol. 3. In dem Abdrucke bei Kindlinger finden sich folgende Abweichungen von der im Staatsarchiv Münster befindlichen Handschrift:

Kindl. indultas	Hdschr. indultis
„ omni sui tenore	„ omni suo tenore
„ videlicet	„ scilicet
„ Herwardiis — rure	„ Herewadiis — ruri
„ extra oppidulum	„ extra ipsum oppidulum
„ dependentibus	„ dependentis
„ iudice	„ iudici
„ roborari	„ corroborari
„ Olderici	„ Udalrici.

²⁾ Von Bischof Konrad 1307, Ludwig 1343, Adolf 1358, Johann 1364, Florenz, Potho 1380, Heinrich 1383, Otto IV. 1392, Ludwig 1403, Heinrich II. 1427, Johann 1458, Heinrich III. 1466, Konrad 1498, Erich 1509, Friderich 1530, Franz 1539, Ferdinand 1617. Die Originale der Urk. vom Jahre 1358, 1427 und 1458 befinden sich im Staatsarchiv Münster, an das der Horstmarer Bürger Elfers sie verschenkt, die v. 1380 u. 1617 im Stadt-, die von 1383 u. 1392 im Pfarrarchiv zu Horstmar. Bischof Bernhard von Raesfeld bestätigte 1560 gleichfalls die Privilegien, fügte aber beschränkend bei: Wy averst und unsere nakomlinge willen die schöppen und borgemeesters, so vaten dat nodich, na unserem willen setten. (Staatsarch. M. Msfr. II. 50. Fol. 3).

der geistliche Richter des Ortes, außer der cura parochialis die cura archidiaconalis über die Pfarrangehörigen¹⁾; zum politischen Bezirke gehörte merkwürdiger Weise auch die Bauerschaft Alst, Kirchspiels Leer²⁾; die Eingeseffenen derselben waren Halbbürger der Stadt und trugen in dieser Eigenschaft zu den städtischen Lasten bei, waren auch von der Zahlung des städtischen Wegegeldes befreit. Beim Vogelschießen waren sie gehalten, die Insignien, besonders den Vogel zur Stange zu tragen und konnten gegen Erlegung des halben Beitrages die Zecherei mitmachen, durften sich aber auf dem Tanzsaale im Rathhause während der Festlichkeit nicht setzen. Dieser eigenthümliche Brauch hat sich bis heute erhalten und besonders das Verbot des Sitzens gibt Anlaß zu allerhand Neckereien. Alst und die Niederbauerschaft waren auch dem Stadtrichter in Horstmar unterstellt; sammt den Schagernschen waren sie verpflichtet, binnen Horstmar Wacht- und Stadtdienste zu thun³⁾. Es er-

¹⁾ Hobbeling a. a. O. S. 48 u. ff. Noch liegt ein Publikandum vor, worin Dechant Leisten Schneider alle Eingeseffenen auf den 4. Dezember 1713 10 Uhr Morgens nach Inhalt und Gewohnheit der Archidiaconalordnung in die Pfarrkirche verabladet. Zu den Kirchspielsfendtagen erschienen Abgesandte vom Domkapitel. Vgl. u. Beil. 3.

²⁾ Alst finden wir ebenfalls schon in dem genannten Heberegister erwähnt.

³⁾ Niefert M. II. S. II. S. 489 u. f. Die Bauerschaft Schagern gehörte zum Gogerichte „zum Sandwellen“, dessen Vorsitzender (Graf) in der Folge auch seinen Sitz in Horstmar hatte. Es schreibt sich dies wol daher, daß Schagern (ursprünglich Schagehorn) vordem, wie es heißt, zu Schöppingen gehörte; 1217 zählte es schon zu Horstmar; s. Wilm. II. B. III. Nr. 106. 1572 wurde zwischen dem Amtsdrosten und den Burgmännern zu Horstmar darüber gestritten, ob auch Alst und Niedern zum Go- oder Stadtgericht zählten. Eine Zusammenkunft der Streitenden brachte die Sache nicht zu Ende, sondern führte zu einem Proteste der Burgmannen gegen alle Eingriffe des Amtsdrosten; (s. u. Beil. 20). Erstere scheinen aber schließlich obgesiegt zu haben, denn späterhin gehörten jene Bauerschaften stets zum städtischen Gerichte.

klärt sich diese Besonderheit wol dadurch, daß den eigentlichen Grundstock der Bürgerschaft, in deren Interesse auch die Stadtrechte verliehen wurden, die Burgmänner bildeten; die übrigen Eingewohnten der Stadt und des Kirchspiels — das collegium concivii sive burscapii, der Bürger- oder Bauerschafts-Verband — waren wol größtentheils Hörige jener resp. ihres Lehnsherrn, des Bischofs, die, wie es oben im Privilegium Bischof Ditos III. heißt, im Städtchen keine andere Rechte genießen sollten, als wenn sie draußen auf dem Lande wohnten. Daß die Burgmänner das konstituierende Element der Stadt waren, ergibt sich schon aus den historisch dort erwachsenen Verhältnissen, da mit der langjährigen großen Herrschaft und Macht der Horstmarer Edelherrn eine ausgedehntere Machtstellung der Dienstmänner jener gegeben war, und zeigte sich darin, daß die ganze äußere Form der Stadt und Stadtbefestigung sich, wie in dem benachbarten Nienborg, eng an die Bedürfnisse der Burgmannshöfe anlehnte, ja lediglich für diese geschaffen scheint, so daß alle andern nur durch Vergünstigung an dem Schutze, den die Stadtwälle und die Besatzung der reißigen Burgmänner selbst boten, Theil zu nehmen schienen, — erinnern wir uns nur an die schon oben erwähnte Figur des Kegelspiels, worin die Horstmarer Burgmannshöfe die Gestalt des Ortes bestimmend uns entgegen treten —, deutlich aber erhellt es aus den von Niefert (M. U. S. II. S. 489 u. f.) aus einer Kopie des 17. Jahrh. mitgetheilten „Gerechtigkeiten und Gebräuchen der Burgmänner zu Horstmar“. Selbe Privilegien¹⁾ werden dort als seit

¹⁾ Laut einer im Staatsarchiv M. (M. U. A. 238, Beilage zum Schreiben v. 3. Aug. 1681) befindlichen Angabe waren selbe im Jahre 1500 am Dienstag post nativ. Mariæ niedergeschrieben. Der in dem Aktenstücke genannte Dietrich Cloeth war in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Rentmeister in Horstmar. S. Keller, Gesch. der Wiedertäufer Urk. 28.

300 Jahren geübte bezeichnet; sie lauten im wesentlichen: Der Fürst gelobt, nachdem er die Burgmannen mit ihren Burglehen belehnt hat, die alten Gerechtigkeiten und Bräuche der Burgmänner zu belassen und gütlich zu handhaben; darauf empfängt er Huldigung und Eid derselben in der Kirche. Sodann begeben sich die Burgmänner allein stracks auf das Rathhaus, wohin vorher alle Bürger von Horstmar von ihnen beschieden sind, und empfangen Huldigung und Eid von den Bürgern in des Stifts und ihrem Namen. Sie setzen im Orte die Bürgermeister an und ab. Sie haben das Geleite binnen Horstmar zu geben und den „Ahnfang“. Den fürstlichen Richter, der neben den Bürgermeistern das Gericht übt, aber nur intra muros, ordnet der Fürst zwar an, doch nur mit Bewilligung der Burgmannen, und es hat derselbe den adeligen Burgmannen einen besonderen Eid zu leisten (wie in Münster der fürstliche Richter der Stadt solchen leistet), quod velit juxta iura et antiquas laudabiles consuetudines iudicare et burgmanos iuxta antiqua privilegia non gravare¹⁾. Zur Aburtheilung der Brüchten binnen Horstmar setzen die Amtleute einen Tag an und geben dem Richter auf, die Burgmannen dazu zu verschreiben. Darauf wendet sich der Richter an den ältesten derselben²⁾ schriftlich mit der Bitte, seine Er-

¹⁾ Vgl. hier Hobbeling a. a. O.

²⁾ Im nahe gelegenen Rienborg, wo auch die Burgmannen lange ihre Sonderstellung behaupteten (vgl. die Vertragsartikel, welche zwischen den Burgm. von Rienborg und Bischof Adolf 1359 vereinbart wurden (Staatsarch. M. Mfr. II. 15 S. 193) u. die Urk. Franz v. Waldeck's vom Jahre 1537 bei Riefert M. U. S. I. S. 267) hieß dieser älteste der Drost; es hatten dort die Burgmannen ein gemeinsames Siegel, übten die Jurisdiktion über ihr Gefinde und die Eingefessenen in dem Städtchen oder Flecken neben einem Richter, hatten auch keine Pfarrkirche gemeinsam mit den übrigen Ortsangehörigen, sondern eine Kapelle für sich, die als Filiale zur Pfarre Heef gehörte. S. Hobbeling a. a. O.

laucht wolle dem Gerichte beiwohnen und die andern Burgmänner einladen; die betreffenden Einladungsschreiben legt er bei. Nachdem der älteste Burgmann diese Schreiben, mit seiner Namensunterschrift versehen, dem Richter zurückgesandt, übergibt dieser dem Burgmannsdiener die schriftliche Einladung zur Besorgung an die einzelnen Junker ¹⁾. Die Brüchten peinlich und bürgerlich, so binnen Horstmar vorkommen, haben die Burgmänner zur Hälfte mitzustrafen, sofern sie mit Geld verdinget werden ²⁾; Leibesstrafe steht dem Amtmann zu. Sie bestimmen die Weinaakzise und setzen den Wein, sie haben die Kontrolle über Maß und Gewicht binnen Horstmar und die Bestrafung der bezüglichen Vergehen; die Straf gelder verrechnen sie mit dem Bürgermeister. Weg- und Wagegeld erhalten sie allein, Wege, Stege und Straßen damit zu bessern, vorbehaltlich dessen, was dem Fürsten der Burg wegen zukommt. Dem Fürsten zu Diensten zu folgen, brauchen die Burgmänner und Bürger nur innerhalb der Stadtthore. Danach erscheint die den Burgmännern huldigende Horstmarer Bürgerschaft als eine Gemeinschaft lehnshöriger Leute, die übrigen Rechte der Burgmänner ihren Mitbürgern gegenüber als ein Ausfluß ursprünglich lehns herrlicher Rechte ³⁾. Daher haben denn auch die genannten

¹⁾ Im Staatsarchiv zu Münster befindet sich (Mskr. II. 50. S. 1) eine dieselbe Burgmänner-Gerechtsame betr. Hdschr., worin der sinnstörende Fehler bei Riefert a. a. O. S. 493: van dem eldesten Vorchman durch Auslassung des van berichtigt wird. Ebendanach ist Stoc Wechgeld bei Riefert S. 492 zu verbessern in „Stec (Stich, Anstich) Wechgelt, ferner Abst. in Mistbauerschaft, S. 493 Bruchachtigen in Bruchachtigen; nach „oldesten“ ist „Vorchmann“ zuzusetzen.

²⁾ Das Gerichtsfiegel zeigt uns das Horstmarer Stadtwappen und darüber das Brustbild St. Pauls mit dem Schwerte.

³⁾ Heißt es doch auch in der Lehnsverordnung des Grafen Bernhard v. Bentheim vom J. 1415, die Knechte oder Leute der Burgmänner sollten überhaupt als solche Leute betrachtet werden, von denen man nichts wieder nehmen und denen man nichts weiter zufügen könnte,

Rechte bestanden, so lange das Lehnswesen bestanden hat. Bis in den Anfang unsers Jahrhunderts übten nach Ausweis der städtischen Akten die Horstmarer Burgmannen das Patronatrecht bei Besetzung der Richterstelle, erhielten einen Theil der Brüchten, nahmen die Stadtrechnungen ab oder ließen selbe durch den Richter abnehmen, verfügten über das Begegeld u. s. w. Hier in dem mit der Lehnshörigkeit gegebenen Abhängigkeitsverhältnisse haben wir auch den Grund, weshalb ein freies Bürgerthum bis in die neueste Zeit in Horstmar nicht zur Blüte gekommen ist.

Die bürgerliche Verfassung des Städtchens war im übrigen in der Folge denen der übrigen Städte des Münsterlandes ähnlich. Die Verwaltung führten 2 Bürgermeister, welche alljährlich am Tage nach Pauli Bekehrung gewählt wurden. Ihnen zur Seite standen 8 Rathsherrn und 8 Viertelsmänner, welche am selben Tage jährlich geforen wurden, so daß jedes Stadtviertel je 2 Vertreter hatte. Der erste Bürgermeister leitete die Geschäfte und führte die Stadtrechnung. Schriftliche Verhandlungen und Protokolle nahm der mit 2 Thln. jährlich salarirte Stadtsekretär auf, der meist auch notarius publicus war. Die neugewählten Bürgermeister wurden vor dem städtischen Gerichte vereidigt. Sie hatten alsdann bei diesem Gerichte als Schöffen oder Beisitzer Sitz, aber keine Stimme. Beide Bürgermeister waren schatzungsfrei, der erste zugleich frei von Einquartierung und städtischen Lasten. Für ihre Theilnahme an den Gerichtssitzungen bezogen sie ein jährliches Honorar von 1 Thlr.

Für ein Emporblühen des Ortes fehlte es durchaus an den nöthigen Vorbedingungen. Bis in die neuere Zeit fehlte es an Verkehrsstraßen und guten Verbindungen selbst

als was der Graf mit den Burgmännern (als Gerichtsschöffen) gut gefunden. S. v. Raet-Bögelsf. Beitr. I. S. 211 u. ff. Jung hist. Benth. C. D. Nr. 153.

mit der Landeshauptstadt, so daß Handel und Gewerbe nicht vorankamen. Wir finden in den nächsten Jahrhunderten keine Gildebildungen und sehen in der Folge bei den Städtevereinigungen und dem Hansabunde Horstmar unter den Städten des Braemquartieres nicht vertreten. Mißlich war auch, daß es dem Orte an Wasser fehlte, von einer Wasserstraße ganz zu schweigen. Auch der Mühlen- und Lohgerberei-Betrieb war dadurch beschränkt. Die Landesfürsten suchten zwar hier einzugreifen. So ließ um die Mitte des 14. Jahrhunderts Bischof Florenz aus Landesmitteln zu Horstmar eine Wind- und Wassermühle bauen ¹⁾; doch ging letztere wegen Mangels an Wasser später ein. Die Windmühle wurde am 12. Oktober 1603 durch ein orkanartiges Gewitter zerstört, aber von der Regierung wegen „ehist daselbsten vorkommendem Hoflager“ alsbald wieder aufgebaut ²⁾. Auch bestanden wenigstens kleinere Brauereien. Auf Bitten des Richters, der Schöffen, Burgmannen und ganzen Gemeinheit zu Horstmar verlieh Bischof Ludwig II. 1354 zur Besserung der Stadt dem Orte eine Akzise dergestalt, daß, wer Bier zum Verkaufe braue, von jedem Gebräude 6 gute Pfennige zahlen sollte; Ludwigs Nachfolger Adolf erneuerte 1358 diese Verleihung ³⁾. Wenn die Bürgerschaft sodann durch die Ergiebigkeit des dortigen Bodens auf den Ackerbau hingewiesen schien, so war es nach dieser Seite ungünstig, daß der Grund und Boden ringsum größtentheils in festen Händen, in den Händen des Adels, war.

¹⁾ Müntz. G. N. I. S. 59 und 137. Hobbeling a. a. O. S. 227. Die Wassermühle lag, wie die Tradition meldet, auf dem Graben am Koppelfelde und erhielt daher die dortige Wiese den Namen Mühlenwiese. Der ehemalige Wasserbehälter ist in neuerer Zeit ausgefüllt und zu einer Wiese umgewandelt.

²⁾ Die betr. Schreiben v. 1603 u. 1604 befinden sich im Staatsarch. M. (M. L. N. 238).

³⁾ Die Urkunde v. 1354 f. u. Weil. 8.

Das ganze Gebiet nördlich von der Stadt um die Burg herum, der alte Besitz der Edlen von Horstmar, war auf die Fürstbischöfe von Münster übergegangen und ist noch heute Eigenthum des Rechtsnachfolgers jener, des Fürsten von Salm-Horstmar. Vieles besaßen daneben die Burgmannen, so daß bei dem im ganzen kleinen Umfange des Stadtbezirks wie des Kirchspiels den Bürgern und Bauern wenig freies Eigenthum verblieb, die Bürger somit bis heute die Ländereien, ja selbst die Gärten vor den Thoren nur pachtweise benutzen konnten¹⁾. Neben dem Schulzen des Hauses Horstmar²⁾ und der Kunenginhove, einer Bauernstätte (mansus) nahe bei der Burg Horstmar³⁾, werden im Ortsbezirk in den ersten Jahrhunderten, nachdem Horstmar an Münster gekommen war, angeführt 1322 Rifbodo von Schagehorn⁴⁾, 1312 der Eppinghof (mansus dictus Eppinck, 1451 Schulte ton Eppinhove genannt), 1451 der Fsinghof (Schulte Fsink), 1451 und 1598 Schulte Hillarting oder Hillertink⁵⁾, 1425 das Erbe Keyningh in Schagehorn, 1494 Schulze Grevink, 1591 das Erbe „die Weiper“ in der Aistbauerschaft, Agnes v. Keppel, Jungfer des Stifts Meteln gehörig, 1662 das Erbe Völker in der Aist⁶⁾, das Erbe Luggerinck oder Ludgerinck in Schagehorn (jetzt Lörmann), welches Bischof Heinrich v. Mors 1431 zur Hälfte an das Horstmarer Kapitel in Tausch gab gegen „dat erve

¹⁾ Diese Angaben bestätigt eine Darlegung der Ortslage durch die Stadtbehörde, die sich findet in einer Supplik an die Regierung vom 18. März 1597 (M. L. N. 238).

²⁾ Das Werdenener Heberegister nennt einen subvillicus Folcmarus in Hurstmere, der wol auf einem Hofe des Klosters dort saß.

³⁾ 1276 Febr. 16. von der Aelbtissin in Meteln an den Bischof von Münster verkauft. S. Wilmans II. V. III.

⁴⁾ S. u. Beil. 7. Curia Scagehorne wird genannt im Heberg. der Steinfurter Kommende bei Nief. II. S. V. S. 117.

⁵⁾ S. u. Beil. 6. u. 12.

⁶⁾ Die betr. Urkunden besitzt Kaplan Münstermann in Horstmar.

und gut, geheiten Overkemping (im Kirchspiel Schöppingen bei der Ovelgünne), dar wy nu (wie der Bischof sagt) op hebben tymmern eine mölen in unses stichtes behoeff 1)“. Am ehemaligen Versammlungs- und Marktplatz vor dem Münsterthore, da wo jetzt der Kirchhof sich befindet, lag auf der Höhe des jetzigen Ackerkampes früher der 1407 u. 1428 urkundlich genannte Zwartenhof oder Schwarthofs-Erbe, welches wahrscheinlich im 30jährigen Kriege untergegangen ist²⁾.

Wochten nun auch die Münsterschen Bischöfe selbst von dem besten Willen beseelt sein, die so in dem neu erworbenen Gebiete von Horstmar vorhandenen Mißlichkeiten zu beseitigen und das Land zu heben, — wir finden ja, wie oben schon erwähnt, die Bischöfe selbst mehrfach dort, Bischof Ludwig II. 1311, wie es scheint, zu längerem Aufenthalte³⁾, sowie auch fast alle dem Orte seine Privilegien erneuerten — so behinderten doch die politischen Verhältnisse des 14. Jahrhunderts, wo das Fehdewesen an der Tagesordnung war, eine thatkräftige landesväterliche Fürsorge. In der Fehde mit Engelnb. Grafen von der Mark sah sich Bischof Ludwig II. in seiner Geldnoth sogar gezwungen, mit Rheine, Büren u. s. w. auch das Amt Horstmar an den

1) Urk. im Besitze des Kaplans Münstermann.

2) 1639 bestand es wol noch; am 22. März jenes Jahres wurde nach der betr. Horstmarer Stadtrechnung dem Herrn. Schwarthof von streifenden hessischen Soldaten ein Pferd geraubt. — Die Aebtissin von Asbeck cedirte 1617 4 Thlr. Rente aus Schwarthofs-Erbe (von 80 Rthlren., so sel. Hille Hübing halb der Schule und halb den Armen zu Horstmar gegeben) an Kanonikus Potthoff in Horstmar. (Urk. des Kapl. Münsterm.).

3) Bei diesem, seinem Neffen, weilend starb am 30. Sept. 1311 auf der Burg Horstmar Graf Otto von Cleve, Ludwigs Gönner, der diesem auch das Bisthum verschafft hatte. Seine Eingeweide wurden in der Kirche zu Horstmar begraben, die Leiche nach Cleve gebracht. M. G. N. I. S. 126. 1312 stiftete Bischof Ludwig eine Memorie für ihn in der Kirchenkapelle zu Horstmar. S. u. Beil. 6.

Edlen Otto von Mhaus zu verpfänden¹⁾. Auch Bischof Botho, jener Böhme, den Papst Urban VI. 1379 auf den bischöflichen Stuhl von Münster gesetzt hatte, verpfändete Burg und Stadt Horstmar an den Grafen Otto von der Hoya, der selbe besetzte. Als 1381 Botho vom Papste nach Schwerin versetzt wurde, verblieb Horstmar in Ottos Händen, bis durch Vertrag vom 3. April 1382 der neue Bischof Heinrich Wolf von Lüdinghausen gegen Zahlung bezüglich Sicherstellung von 1000 Gulden die Lösung des Schlosses Horstmar bewirkte²⁾. Die Landfriedensbündnisse und die Energie der Fürsten führten aber mehr und mehr zu besseren Zeiten. Doch war die Zeit der Fehden noch nicht zu Ende. Zwischen Horstmar und Schöppingen hatten auf einer Insel der Bechte die auch mit dem Bischöfe Friderich von Utrecht verbündeten Herrn von Steinfurt und Solms zu Ottenstein auf Münsterschem Boden gegen Münster die Beste Dvelgünne (d. h. die Uebelgünne, Mißgunst)³⁾ erbauet und so Horstmar eingefeilt. Bischof Otto IV. belagerte und eroberte den Platz 1396⁴⁾. Als bis zu dem festgesetzten Termine, Johanni jenes Jahres, keine friedliche Einigung erfolgte, zerstörten die Münsterschen die Beste, wie dies bei der Uebergabe vorgesehen war, trotzdem daß der inzwischen von

¹⁾ Niefert M. U. S. V. S. 373. Urk. Nr. 99.

²⁾ M. G. D. I. S. 72 u. 140; III. S. 311; Hobbel. S. 228; vgl. Erhard Gesch. Münst. S. 186, der nicht von Verpfändung Horstmars spricht, sondern angibt, Otto habe sich des Schlosses Horstmar bemächtigt und daraus sei eine Fehde mit Bischof Heinrich erwachsen. Die Urkunde über die Wiedereinlösung s. u. Beil. 9.

³⁾ Vgl. Schiller und Lübbers Mnd. Wörterbuch u. d. W., wo die Bezeichnung neuer Festungen mit schade —, trotz —, u. a. verglichen wird.

⁴⁾ Dies ist das Jahr, nicht 1395, wie Erhard Gesch. M. S. 193 angibt; s. Niefert M. U. S. V. S. 446 u. f.; vgl. M. G. D. I. S. 80.

Ludolf von Steinfurt gefangen genommene Bischof Otto noch in dem Buddenthurm des Steinfurter Schlosses schmachtete. Wieder befreit, ließ dann Otto, nachdem er auch die Burg Ottenstein erobert und an sich gebracht, wie diese, so auch Horstmar als Grenzveste gegen Steinfurt neu resp. stärker befestigen¹⁾. Diese Neubefestigung mag sich vorwiegend auf die eigentliche Burg (castrum) bezogen haben; die Stadt (oppidum), deren Befestigung (fossatum) zuerst 1297 erwähnt wird²⁾, war auch späterhin nach der ältesten Befestigungsweise unserer Städte nur durch Wall und Graben bewehrt, wie ein römisches Lager, und wie dieses ein Viereck bildend hatte sie auch nur 2 Hauptthore, ein westliches, das Schöppinger, und ein östliches, das Münsterthor, denen sich als Nebenthor im Norden das Schloßthor, zur Burg führend, anreihete. Der Wälle zogen sich, wol seit die Feuerwaffen spielten, 2 um die Stadt, zwischen ihnen der Graben³⁾. Der Außenwall hieß auch der Zingelwall; Reste desselben sind nur noch hinter dem Aekenschöckshofe erhalten. Auf dem Walle sollen je in den Ecken des Vierecks Wartthürme sich befunden haben; der in der Nordwestecke stehende ist erst in neuester Zeit bis auf die Grundmauern abgetragen⁴⁾. Da Stadt und Burg getrennt lagen, die Burgmannen aber die wehrhafte Mannschaft des Burgherren bildeten, so mußte offenbar jede Befestigung die Burg im Auge haben, welche zu decken der Burgmannen Aufgabe bildete, und eine Befestigung der Stadt konnte nur den Sinn haben, die Burgmannschaft selbst in ihren Wohnungen

1) M. G. D. I. S. 84 u. 150.

2) S. Beil. 2. Außerhalb des Ortes heißt 1384 „over den graben“; s. Pfarrarch. Horstmar. Urk. 5.

3) Von einem zweiten Graben ist nicht Rede und findet sich auch keine Spur mehr vor.

4) Für die Nordostecke des Zingelwalles hat sich der Name „de glainige Taske“ erhalten. Vgl. diese Zeitschr. Bd. 38. S. 131.

gegen den ersten Angriff zu decken. Die ins Land lugenden Wartthürme dienten indirekt auch zum Schutze der Burg; Nachts unterhielt man eine Wache auf den Stadtwällen¹⁾; die Stadthore waren alsdann geschlossen²⁾, die Zugbrücken aufgezo- gen.

Die der h. Gertrud geweihte Kirche in Horstmar³⁾, in ihrer jetzigen Gestalt ein gothischer Bau mit 3 Schiffen, wie es heißt, 1326—1336 erbaut, hatte nachweislich schon im 13. Jahrhundert ihren eigenen Pfarrer. Schon 1217 wird Scagehornen (Bauersch.) in parochia Horst- mare erwähnt⁴⁾; 1247 ecclesia Horstmariae⁵⁾. 1270 werden in einer Urkunde Bischof Gerhards von Münster⁶⁾ Bernardus plebanus in Horstmare et Johannes presby- ter eius socius unter den Zeugen genannt; derselbe Ber- nardus plebanus in Horstmare begegnet uns 1276 und 1281 als Zeuge in Urkunden Bischof Everhards⁷⁾; das westfälische Urkundenbuch von Wilmans weist ihn überhaupt von 1277—1301 als Ortspfarrer nach⁸⁾; 1299 bestätigte Bischof Everhard die Bestimmung seines Vorgängers Ger- hard, der archidiaconatum et synodalia ecclesiae et par-

¹⁾ Der Wächter beging den Binnenwall und, wo daselbst, wie z. B. am Schloßthore, ein Gebäude vorsprang, führte sein Weg durch den „Wächtergang“ im Kellergeschosse. Vgl. Urk. 18. des Stadtarch. S. v. J. 1735.

²⁾ Dies erhielt sich bis in die neueste Zeit. Theile des Walles und Grabens sind auch jetzt noch erhalten.

³⁾ Die Beziehungen dieser Weiheung verfolgt mit feinem Spürsinn Tibus Gründungsgesch. I. S. 884 u. ff.

⁴⁾ Wilm. II. B. III. Nr. 106; s. Tibus a. a. O. I. S. 882.

⁵⁾ Tibus a. a. O. — ⁶⁾ S. oben S. 105.

⁷⁾ Erstere Urk. ist im Progr. Rheine 1882 S. 19, die 2. in Wilm. II. B. III. Nr. 1137 mitgetheilt.

⁸⁾ Dafür muß es 1270—1306 heißen, da wir ihn oben schon 1270 nachgewiesen und unten noch 1306 nachweisen werden. Bischof Otto von Nietberg, Sohn der Beatrix von Horstmar, nennt ihn (s. u. Beil. 4.) seinen Blutsverwandten. Bernhard, wol ein nachgeborener oder

ochiæ in Horstmar dem dortigen plebanus Bernardus übertragen¹⁾; 1303 spricht Bischof Otto III. in seinem oben erwähnten Stadtprivilegium von dem rector ecclesiæ in Horstmar, — keine Frage also, daß Kirche und Pfarrsystem zu Horstmar schon im 13. Jahrhundert vorhanden waren²⁾. 1325 wurde dort sodann von Bischof Ludwig II. ein Kapitel für 6 Kanoniker errichtet, auf Bitten Heinrichs von Graven, Pfarrers der bischöflichen Kirche in Horstmar, Gerhards und Heinrichs, Priester daselbst, des Priesters Heinrich von Borghorst, des Diakonen³⁾ Wilh. v. Gennege und der Laien Heinrich von Welberge und Wolter v. Holtusen⁴⁾, wie es in der Stiftungsurkunde heißt⁵⁾. Von den

Seiten-Sprosse des Nietberg-Horstmarer Geschlechtes, der später in den geistlichen Stand getreten war, hatte eine Tochter Namens Eilburg. Dieser und dem Priester Gerhard überließ er 1297 mit Zustimmung des Bischofs einen Platz hinter dem Pfarrhause. S. Beil. 2. Kaplan Gerhard verkauft 1304 an Bernhard und dessen Tochter Eilburg das Haus Meinharding im Kirchspiel Rottuln so, daß es nach dem Ableben beider an die Kirchenkapelle in Horstmar fallen soll. S. u. Beil. 4. — ¹⁾ S. u. Beil. 3.

²⁾ Die Pfarre Horstmar war ursprünglich wol Filiale von Schöppingen. Tibus a. a. O. S. 881.

³⁾ In dem Abdrucke d. Urk. b. Nief. II. B. I 1. S. 344 ff. ist Baconus statt Diaconus angegeben und so die Zahl der Stifter um einen vermehrt. Auch einige andere die Eigennamen betreffende oder besonders störende Fehler des Abdrucks bei Niefert wollen wir hier nach einer Horstmarer Abschrift der betr. Urkunde, deren Original verloren gegangen ist, verbessern.

Nief.

Handschr.

Ghenegge — Welleberghe —
de Granden

Gennege — Welberge —
de Graven

si quidam canonicorum deci-
dere contigerit
asstrictus fuerit
dictis temporibus
interminatione

si quem canonicorum dece-
dere contigerit
adstrictus fuerat
debitis temporibus
intimatione.

⁴⁾ Dieser soll vornehmlich die Gründung veranlaßt haben, indem er 100 Mk. zur Stiftung aussetzte. S. Kock series ep. II.

⁵⁾ Im Staatsarch. Münster findet sich Msfr. II. 12. S. 81 ex mscr.

Genannten trat Heinrich von Graven durch Verzichtleistung auf seine Stelle an der Horstmarer Kirche ab¹⁾; die übrigen 6 wurden die ersten Kanoniker durch des Bischofs Einsetzung, der aber bestimmte, daß alle Kanoniker Priester sein, und, wofern ein Nichtpriester in Zukunft eine der Präbenden erhalte, dieser binnen Jahresfrist in den Priesterstand eintreten solle. Den Gründern wurde verstattet, einen Geistlichen für sich in Stelle zu setzen, der aber am Orte seinen Wohnsitz nehmen mußte; in Zukunft solle jeder Kanoniker im Orte zu wohnen gehalten sein. Alle Einkünfte der Kirche sollten unter die Kanoniker gleich getheilt werden, doch so, daß der Dechant und der diesem als Kaplan in der Seelsorge behülfliche Kanonikus oder Auswärtige einen Sonderantheil erhielt. Der thesaurarius unter den Kanonikern sollte das Kircheninventar verwahren und die Gefälle von den Wachszinfigen erheben, der scholasticus Schule halten (conferre scholas) und die Kanoniker emanzipiren²⁾. Es stiegen die Kanoniker nach dem Alter auf. Unter dem Vorsetze des Dechanten und Archidiaconen bildeten sie ein Kapitel, worin über kirchliche Angelegenheiten und Sachen des Kollegiums,

Horstm. über diese Stiftung folgende Angabe: Ludovicus de Hasia ep. ad instantiam Henrici rectoris ecclesiae in Horstmar et aliorum ibidem 5 clericorum eorundem beneficia erigit in canonicatum collegium eisque certas leges praescribit ao. 1325 die s. Catharinae. Eandem fundationem confirmat Florentius ep. 1376. sabb. post Margar. (Bisch. Florenz traf 1376 zusätzliche Bestimmungen über Residenz und Einkünfte der Kanoniker. Abshr. der beiden Urk. bezieht Kapl. Münstern. in Horstm.)

¹⁾ Aus den ihm ausgelegten Einkünften sollte nach seinem Tode ein neues Kanonikat gebildet werden. Vgl. Tibus a. a. O. I. S. 881 u. ff.; Nief. a. a. O. S. 348.

²⁾ Außer den 6 ordentlichen waren 6 Titularpräbendare vorgezogen, die nach ihrer Präsentation 6 Wochen ortsanwesend und primi et ultimi im Chore sein mußten; nachdem sie dann 10 Thlr. ad fabricam gezahlt, wurden sie emanzipirt.

Einnahmen und Ausgaben u. s. w. verhandelt wurde. Die Kapitelsrechnungen besorgte der bursarius. Das Kapitel war ein Kollegiatkapitel; die Mitglieder lebten getrennt je in ihrer Präbende. Bei Besitzergreifung eines neuen Kanonikus läuteten die künftigen Nachbarn desselben von Beendigung der kirchlichen Feier Morgens bis um 7 Uhr Abends, wofür der neue Kanonikus jenen beim Austritte aus der Kirche 2 Thlr. für einen Trunk überreichte ¹⁾. — Es zeigte sich in der Folge, daß die Stiftung des Kapitels keine Förderung der Gemeindefürsorge brachte. Mehr und mehr sonderten sich die Kapitulare von dem ganzen Seelsorgedienste ab; am Predigen, Krankenbesuch u. s. w. nahmen sie nicht Theil. Sie sangen im Chore ihre Metten und Vespere und lasen zu beliebiger Zeit eine Stillmesse. Daher war der Dechant, dem die ganze Seelsorge zufiel, sogar genöthigt, sich noch 1—2 Kapläne zu Hülfe zu nehmen ²⁾. Nur bei Behinderung des Dechanten pflegte der Senior des Kapitels als *canonicus curatus sive sacellanus capituli* stellvertretend auszuwirken, auch nach Absterben des Dechanten bis zum Eintreffen seines Nachfolgers. Für uns hier ist es von Belang, aus obigen Urkunden zu konstatiren, daß es 1270 2, 1325 3 Seelsorge-Geistliche zu Horstmar gab. Neben der *ecclesia* wird nun um jene Zeit das *sacellum castris* (*capella castris* oder *in castro*) ³⁾ und die *capellula ecclesie* ⁴⁾ dort genannt. Beide werden in einer Urkunde

¹⁾ Doch wurde im versammelten Kapitel am 23. Januar 1759 beschlossen, dieses, damit die Glocken nicht zerprängen, dahin abzuändern, daß nur bis 12 Uhr Mittags geläutet würde.

²⁾ 1590 ist in einem Schreiben der Stadt (Staatsarch. M., M. C. N. 238) vom Dechanten und seinem *sacellanus convictor* Rede.

³⁾ Diese scheint gemeint in einer Urk. Bisch. Everhards v. Münster v. J. 1292 (Wilm. II. B. III. Nr. 1444), wo es am Schlusse heißt: *Acta sunt hæc in capella nostra Horstmare.*

⁴⁾ Sie wird 1304 urkundlich als *capella contigua ecclesie* in Horstmar bezeichnet. S. u. Beil. 3.

v. 1306 deutlich unterschieden; mit Zustimmung des Pfarrers Bernhard und des Kaplans Hermann ordnet in jener Urkunde Bischof Otto III. den Dienst des Kaplans in der Burg- und Stadtkapelle so, daß dieser Sonn- und Freitags auf der Burg, am Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Stadtkapelle oder, falls in der Folge ein Kapitel an der Pfarrkirche errichtet werde, in letzterer die Messe lesen soll¹⁾. In der Urkunde der Kapitelsiftung sodann wurde dem zeitigen scholasticus unter den Kapitularen die capella in castro mit jeglichen Einkünften, Rechten und Zubehör übergeben; er wurde also zugleich Burgkaplan; die 3 Messen, welche bis dahin der Burgkaplan in der Kirche selbst nach Anordnung des Dechanten zu lesen verpflichtet gewesen, sollten fortan von den Kanonikern in der Kirche oder dem Kirchenkapellchen debitis temporibus gehalten werden. Neben dem rector ecclesiae werden urkundlich genannt: 1304 Gerhardus capellanus in Horstmar, 1306 Hermannus capellarius capellarum tam castri quam oppiduli, 1312 Hermannus de Hornen rector capellae in Horstmar²⁾. Die Wohnung des Burgkaplans, die spätere Scholasterei-Wohnung, lag 1312 außerhalb der Stadt auf dem Burgplatz³⁾. Auf Geheiß des Bischofs wurde selbe sammt Zubehör 1451 unter Mitwissen Wessels, Schulzen des Hauses zu Horstmar, an den Verwahrer des Hauses und Amtes Horstmar Gerhard Ode dergestalt veräußert, daß der Scholaster dafür ein Stück Landes oberhalb des Weingartens, 6 Scheffel Gerste-Einsaat groß, zu eigen erhielt; für dieses Land kaufte der damalige Scholaster Joh. v. Legden im selben Jahre von dem Knappen Joh. van Grollo⁴⁾ und

¹⁾ S. u. Beil. 5. — ²⁾ S. Beil. 4, 5 u. 6. — ³⁾ S. Beil. 6.

⁴⁾ Derselbe saß auf der Grolleburg zu Leer. 1373—1422 findet sich Dietr. v. Grollo in Horstmarer Urf. (Pfarrarch.). Der Name Johanns v. Grolle findet sich auch 1446 unter den ritterchaftlichen

Stenſiken, ſeiner Hausfrau, deren Haus binnen Horſtmar, belegen zwiſchen Dillemans und Ebbeke Seghers Hausſtätte zur künftigen Scholaſterei ¹⁾. Es dienten nun wol urſprünglich die Burgkapelle den religiöſen Bedürfniffen des Burgherrn, ſeiner Familie und Leute ²⁾, die Kirchenkapelle im Orte, vielleicht ein älterer Bau, an den ſich ſpäter das Pfarrkirchengebäude anlehnte, für die Burgmannen, die Kirche für die übrigen Ortsangehörigen. Wir ſchließen dies daraus, daß in der Kirchenkapelle, die ſpäter als Sakriſtei benutzt wurde, ſich burgmänniſche Erbbegräbniſſe befanden. Als 1730 das Kapitel den Boden der Sakriſtei mit Dielen belegen ließ und ſo die Grabſteine bedeckte, machte eine Burgmannsfamilie einen Prozeß gegen dieſe Maßnahme anhängig. Auch anderswo, z. B. in Nienborg, hatten die Burgmannen einen eigenen Gottesdienſt in einer beſonderen Kapelle, wie ſchon oben (S. 110 Anm. 2) bemerkt iſt. In der Folge ſcheinen ſich dann dieſe Verhältniſſe verwischt zu haben. Seit die Burg an Münſter fiel (1269), hatte die Burgkaplanei ſich überlebt, weßhalb Biſchof Otto III. († 1308), nachdem er die verödete Burgkapelle wiederhergeſtellt und fundirt hatte, dem Burgkaplan durch die demſelben übertragene Scholaſterei einen neuen, angemessenen Wirkungskreis gab. Die Stiftung des Kapitels aber bezeichnet wol die Aufhebung jeder Sonderſtellung der einzelnen Ortsgeiſtlichen, die Vereinigung aller zu einem Kollegium, in dem der frühere Ortskaplan als capellanus curatus, der Burgkaplan als Scholaſter weiter fungirten. So werden denn

Namen in dem Landesvereinigungsdokument (Staatsarch. M. Mſtr. II. 47). Die von Grolle finden ſich überhaupt in Urkunden von 1296—1553. Vgl. Fahne Weſtf. Geſchl. S. 183. — ¹⁾ S. Beil. 12.

²⁾ Sie war wol das älteſte Gotteshaus in Horſtmar, wie auch auf der Burg der Edlen v. Steinfurt eine Kapelle ſich befand, älter als die ſchon 1270 erwähnte Pfarrkirche daſelbſt. Vgl. Rief. M. II. S. V. S. 50. Tibus a. a. D. S. 884.

auch die Burgmannen dem gemeinsamen Pfarrgottesdienste sich mehr und mehr unbequem haben, so daß deren Kapelle in der Folge lediglich als Sakristei benutzt werden konnte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war, nachdem man gegen 1400 an der Kirche selbst gebauet hatte ¹⁾, die Kapelle arg baufällig geworden; ein Blitz hatte zugleich das Dach von Thurm und Kirche sehr beschädigt. 1489 wandten sich Kapitel, Burgmänner und Bürgermeister zu Horstmar in einem öffentlichen Bittschreiben an alle Wohlgesinnten um Beisteuern zur Erbauung einer neuen Gerfammer (Sakristei) und zur Wiederherstellung des Thurms- und Kirchendaches, die auszuführen wegen Armuth der Kirche und des Kirchspiels bislang nicht möglich gewesen; den Gebern versprach man den großen zu diesem Zwecke verliehenen Ablass. — Nebenbei sei hier hervorgehoben, daß die Umwandlung der Burgkaplanei in eine Scholasterei eine anerkanntenswerthe Fürsorge des Bischofs Otto III. für die Jugendbildung bezeichnet und daß Horstmar durch diese Maßregel sich schon früh eines regelmäßigen Schulunterrichts erfreut haben wird. (1380—94 war Kanonikus Joh. v. Bekhem Scholaster; 1442 wird ein Schulhaus im Orte erwähnt). ²⁾

Von den einzelnen Burgmannen Horstmars, die im Laufe der Jahrhunderte uns begegnen, sind die ältesten bekannten Namen in dem oben erwähnten Schutzbündnisse Ottos von Horstmar und Ahaus und Ludolfs von Steinfurt

¹⁾ Dies scheint daraus zu schließen, daß in den Jahren 1402—1407 mehrfach Stiftungen gemacht wurden „to behoff der thymmeringe der kerken“. S. Pfarrarch. H. Urk. 12, 17 u. 18.

²⁾ 1442 findet sich in einer Urk., worin Herm. Baers vor dem Stadtrichter D. v. Kernebeck eine Rente verkauft, der Ausdruck „hus und stede achter der schole“; desgl. wird in einem Kaufbriefe v. 1553 genannt Tertelings Haus zwischen Lubbert Holsten Stätte und sel. Joh. Porteners Hause „achter der Schole“. (Pfarrarch. (26) u. Urk. des Kapl. Münsterm. H.)

v. J. 1244 mitgetheilt. Es sind dort aber die Horstmarer von den Ahaufer Burgmännern nicht gesondert. Es werden dort als Dienstmänner Ottos genannt: Arnold Bastun, Bernh. v. Horstelo, Albert von Bramlere, Joh. v. Horstelo, Gerh. v. Udinha, Arnold v. Warienlo, Giselh. der Zahn (Dens), Werner v. Bramlere, Joh. der Bär (Ursus), Aspelan v. Lare, Aspelan v. Höpingen, Lambert v. Lare, Godfr. v. Weleselde. Horstmarer sind darunter wol Arnold Bastun (Besten)¹⁾ und Bernh. v. Horstelo, und nach Ahauß gehören Albert v. Bramlere und Joh. v. Horstelo, da diese je als Schiedsmänner jene für Horstmar, diese für Ahauß bei Streitigkeiten zwischen den Dienstmannen bezeichnet werden²⁾. Auch Lambert v. Lare und Aspelan v. Höpingen gehören wol nach Ahauß, da 1277 Lambert von Lare und sein Sohn Heinrich sowie Willikin v. Höpingen urkundlich unter den Ahaufer Burgmännern und Ministerialen uns begegnen³⁾. Ein sicherer Schluß ist aber hier nicht zu machen, da das Lehensverhältniß damals ein zu vielgestaltiges und wechselndes war. Erst als die Erblichkeit der Burglehen in männlicher und weiblicher Linie, in absteigender und der Seitenlinie, wie wir solche in der oben berührten Bentheimer Lehensverordnung finden, sich fest herausgebildet hatte, begegnen wir stetigeren Namen von Burgmannsfamilien in Horstmar. 1366 gab es 8 Burgmannen daseibst: Ditmarus de Valcke, Herm. Strick, Albert. de Sendene, Henric. de Holthusen, Dominus Macarius de Suitwick, Alber-

¹⁾ S. Nief. II. S. V. S. 74.

²⁾ Nachdem Horstmar an Münster gefallen, wurden durch Uebereinkunft zwischen Bischof Ludwig u. Rudolf v. Steinfurt 1346, um die Irrungen zwischen den beiderseitigen Burgmannen beizulegen, neuerdings 3 Schiedsrichter jederseits ernannt.

³⁾ Die betr. Urk. f. im Gynn. Progr. Rheine 1882; S. 20 u. f. Vgl. übrigens über die Namen der Ministerialen in der Urk. v. 1244 v. Raet-Bög. a. a. O. I. S. 68.

tus Blome, Bildericus Joanninck, Godefridus Kerckering ¹⁾. Die hier uns entgegentretende Achtzahl stimmt durchaus mit dem, was die Ueberlieferung von der Kegelspielform der Lage der Burgmannshöfe berichtet. Dieselbe Zahl begegnet uns 1578 in einem durch den Drosten des Amts Horstmar erstatteten Berichte über die Burglehen und Adelsitze des Amtes ²⁾. Da heißt es: Erstlich Didirich Mordien zum Ottenstein hat ein Borglehen binnen Horstmar, so izo die alte Mordiensche besitzt. Item Lodeke Schenking ³⁾ zu Beveren hefft gleichfalls ein Borglehen binnen Horstmar, so sein Deiner Joh. Boddilink bewohnt. Item Ditherich Strick, daselbst wohnhaft. Die Erbgenamen seligen Joh. v. Merveldes haben gleichfalls daselbst ein Borglehen. Joh. v. Melchede zu Laerbrocke, izo die Wwe Cansteins. Burchard v. Westerholt zur Alst, auch Borgmann binnen Horstmar ⁴⁾. Item Joh. v. Mischeberg zum Schterloe u. Rotger Torck sein Borggenossen u. werden die Güter von anderen gebraucht u. bewohnt ⁵⁾. Von den 1366 genannten Burgmannen können wir einige Familien an der Hand von Urkunden ⁶⁾ in etwa verfolgen. 1281 wird Joh., 1347 Joh. und Boland, 1409 Joh. v. Houthusen erwähnt; c. 1300 Joh., 1347 Albert v. Senden famulus ⁷⁾, seine Frau Mechtild, sein einziger Sohn Ernst und seine Töchter Elisabeth, Gertrud, Oda und Lisa. 1400—

¹⁾ Diese Angabe findet sich in einer Beschreibung der *munimenta terræ et veterum castrensium propugnacula* (Staatsarch. M. Mfr. II. 14.)

²⁾ Staatsarch. M. Mfr. II. 47 fol. 369 u. ff.

³⁾ 1402 wird urkundlich Herm., 1623 Joh. Schenking dort genannt.

⁴⁾ 1623 finden wir Freih. Bernh., 1655 Herm. v. Westerholt zur Alst als Horstmarer Burgmann. M. L. N. 238.

⁵⁾ 1630 u. 1636 saß Gisbert v. Twickel, 1623 Ludger Wilh. v. Raesfeld in Horstmar als Burgmann. 1644 wird Padevorts Burgmannshof dort erwähnt.

⁶⁾ des Pfarrarchivs H. u. des Kaplans Münstermann in H.

⁷⁾ Er verkauft sein Erbe Wiffinkhus bei der Ebbinkhove Ksp. Schöp-

1420—21 begegnet uns Friderich, 1424—1460 Joh. v. Senden. Neben letzterem erscheint 1456 Wibbefe seine Frau. 1466 wird Koles v. Senden als Burgmann genannt ¹⁾. Doch wir ziehen hier am besten zugleich die Höfe im Orte mit in Betracht.

Den Namen der Burgmannsfamilie Strick bewahrte bis in die neueste Zeit in Horstmar der in der Nordwestecke des Städtchens neben dem nunmehr abgetragenen Wartthurm belegene Strickschhof, auch v. Gendts- und Krebschhof genannt, ein aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetztes, zuletzt verfallenes Gebäude, an dem noch die — bei der Umgestaltung mitübertragene — Jahreszahl 1281 sich fand; jetzt ist es niedergerissen. Conradus Strick miles erscheint schon 1264 in einer Urkunde Friderichs von Rietberg, Herrn v. Horstmar ²⁾. 1277 und sonst mehrfach damals begegnet uns der Ritter Konrad v. Strick zu Nienborg und als Verwalter des Herforder Hofes Wetteringen ³⁾ — wol derselbe mit jenem —, auch Matthäus Strick und Probst Konrad Strick zu Barlar (1278) ⁴⁾; 1303 Heinrich und Godfrid von Stricke ⁵⁾. Die Familie Strick hatte auch vom Hause Steinfurt Lehengüter und blühet in der Utrechter Ritterschaft noch heute ⁶⁾. 1321 treffen wir Dietrich Strick zu Steinfurt ⁷⁾, 1347 in Horstmar Konrad und Theodor Strick mit je einem Sohne Namens Konrad, 1366 (s. ob.) und 1384 Herm. Strick, 1422—1452 Herm. Strick, sel. Hermanns Sohn, und neben ihm 1430 Jutta, s. Weib und Elisebe, s. Tochter; 1424 Dietrich, 1426—

pingen an Kanonikus H. v. Enschede. (Transipt. im Besitze des Kaplans Münstermann).

¹⁾ Auch bei Nief. M. U. S. VI. S. 370.

²⁾ Nief. U. B. I. 1. S. 383.

³⁾ Falke Cod. trad. Corbej. S. 752.

⁴⁾ Nief. U. S. V. S. 56, 58 u. 59.

⁵⁾ Jung C. D. p. 364.

⁶⁾ v. Raet bei Nief. U. S. V. S. 56.

⁷⁾ Nief. U. S. V. S. 148.

1477 Hermann, sel. Dietrichs Sohn, und neben ihm 1477 „sel. Hille Stricks, f. Frau“, 1461 Dietrich, sel. Dietrichs Sohn, 1481 Godeke Strick und Odele, f. Hausfrau; 1516 wohnte Joh., 1578 (f. ob.) Dietrich Strick auf dem Hofe¹⁾. 1621 besaß die Familie noch den Horstmarer Burgmannshof; es erschienen damals zu Horstmar als Mandatäre Petrus König und Dr. Joh. Droste, jener für v. Schenking, v. Strick und Erben v. Merfeld, dieser für v. Neuhoff. 1645 saß (nach Ausweis der Horstmarer Stadtrechnung von jenem Jahre) Frau v. Gendt auf dem Hofe. Nicht lange nachher kam der Hof an die Familie Krebs. 1661 finden wir den Kriegszahlmeister Krebs zu Horstmar genannt, 1686—1712 Joh. Bernhard Krebs, hochfürstl. Münsterschen Landschafts-Kommissarius und Borgmann zu Horstmar²⁾, sodann dessen Sohn, Lieutenant Heinr. Bernh. Krebs, zunächst 1712 als Stellvertreter seines Vaters, 1725 selbst als Burgmann, darauf 1742—1785 Ernst Wilhelm Anton Krebs, dessen noch in der Kirche zu Horstmar befindlicher Leichenstein ihn zugleich als fürstlich Münsterschen Rath bezeichnet³⁾. 1813 starb der letzte zu Horstmar ansässige männliche Nachkomme des Stammes, Burgmann Jakob Krebs, zeitweilig Professor der Rechtswissenschaft zu Münster. Das Andenken der Familie Krebs bewahrt in Horstmar noch der mit dem Krebs'schen Wappen gezierte Hochaltar der Kirche, eine Schenkung jener Burgmannsfamilie, deren Glieder auch in der Sakristei oder Kirche ihre letzte Ruhestätte gefunden.

Unweit des Krebshofes, zwischen diesem und dem Burgoder Schloßthore, liegt hart am Nordrande der Stadt der

1) „Jutta Stricks Dekeninne des Stichtes to Nottellen“ finden wir 1533.

2) Ernst Wilh. Krebs war 1686—1725 Kanonikus in Horstmar und wurde dann Dechant in Breden.

3) Jakob Heinr. Jos. Krebs aus Horstmar war 1742—1772 Kanonikus und Scholaster daselbst († 8. Mai 1772, 52 J. alt).

aus Ziegel- und einzelnen Haussteinen zweistöckig aufgeführte Adenschockshof. Dieser gegenwärtig ziemlich baufällige und nur im unteren Geschoße besser erhaltene Hof gehörte als Burgmannslehen ehemals der Familie v. Merfeld¹⁾, welche sich noch 1588 beim Brüchtengerichte in Horstmar durch einen Bevollmächtigten vertreten ließ. 1632 verkauften Anna v. Schenking Wwe von der Ley, Goswin von Ketteler zu Mittelburg und dessen Frau Anna Elis. v. d. Ley das ihnen aus der Merfeldschen Erbschaft überkommene Burglehen an Wwe von Adenschock, geb. v. Ripperda, und deren ältesten Sohn Dietrich. In der Folge finden sich in den Horstmarer Stadtrechnungen genannt 1643—55 Junker Philipp Adenschock, 1655—77 Jos. Henr. Adenschock, Herr zu Amelsbüren und Horstmar²⁾. 1679 wurde von seinem Erben der Hof an die Vormünder des minderjährigen v. Beverförde verkauft. Die Familie v. Beverförde-Berries ist noch jetzt im Besitze desselben. — In der Nordostecke des Städtchens lag vormals ein Burgmannshof, der schon länger verschwunden ist. Die wie bei den anderen Höfen das Gesammtterrain umhegende Mauer steht noch. Nach der niedrigeren Lage heißt der Platz jetzt der Deipenhof. — An der Ostseite der Stadt hart am Graben neben dem Münsterthore liegt der ziemlich gut erhaltene, zweistöckig aus Ziegelsteinen erbaute Münster-, Kanstein- oder Neuhoffische Burgmannshof. Dieser Ritterstiz ist heut zu Tage von allen Burgmannshöfen des Ortes allein landtagsfähig. Nach Ausweis des Loburger Archivs besaß den Hof im J. 1372 die Familie v. Münster³⁾. Schon 1347 treffen wir Godfrid

1) Eine Inschr. am Hause enthält diesen Namen u. die Jahresz. 1558. Vgl. ob. S. 126. — 2) Vergl. M. Z. N. 238 zum J. 1655.

3) Ueber diese alte Familie vgl. Jung hist. Benth. p. 332 f., und Fahne Westf. Geschl. S. 305. Bei Jung a. a. O. Tafel VII. Nr. 7 ist auch das Siegel Heinrichs von Münster v. J. 1386, das im Schilde dem Münsterschen Stadtwappen gleich ist, abgebildet.

v. Münster in Horstmar¹⁾; dann 1368 Wolterus de Monster famulus mit seinem Sohne Godfrid, 1384 Johann v. Münster unter den „raetliden der kerken sünte Gertrudis to Horstmar“. Wahrscheinlich war Bernd v. Münster, welcher neben Dietrich v. Borghorst 1396 beim Kampfe um Ovelgünne Gefangener derer von Solms wurde,²⁾ ein Horstmarer Burgmann³⁾. 1425—30 kommt Joh., 1426 Lodewig, 1430 „Herm. u. Wolter gebrödere“ vor, letzterer auch 1451 und 52 (f. u.); 1494 Sundach, 1516 Wolter von Münster⁴⁾. Durch einen Erbtheilungs- = Theil zwischen Bernhard von Der und Lippold von Kanstein kam der von Münster'sche Hof sodann 1550 an Lippold von Kanstein. Dieser muß 4 Töchter hinterlassen haben, denn 1576 in einem Erbtheilungs- = Theil zwischen 4 Geschwistern v. Kanstein und ihren Ehemännern erhielten Stephan v. Neuhoff und Joh. v. Melschede die im Münsterlande belegenen Güter zu Horstmar und Nienborg⁵⁾. 1591 verkauften die Vormünder der Minorennen v. Melschede die den letzteren gehörige Hälfte der genannten Burglehen an Steph. v. Neuhoff, dessen Stamm von da ab auf dem Hofe ansässig war. 1626—1648 wird Burgmann Jakob v. Newenhoff oder Neuhoff genannt, dessen Gemahlin Wilhelmine v. d. Recke war⁶⁾; darauf 1655—1657 dessen Sohn Stephan Dietrich

¹⁾ in d. ob. S. 126 Anm. 7 erwähnten Urk. — ²⁾ Rief. II. S. V. S. 447.

³⁾ da Bernd v. Münster, sel. Johanns Bruder, 1404 eine Urk. über den Verkauf eines Hauses binnen Horstmar ausstellt und sein Mitgefänger D. v. Borghorst 1414 — 35 wiederholt als Schöffe in Horstmar urkundlich uns begegnet.

⁴⁾ Die nachgeborenen Söhne bekleideten inzwischen mehrfach geistliche Stellen im Orte. 1394 war Bernd v. Münster Kanonikus dort; Godert (1466) und nach ihm Wolter (1500) waren Dechanten daselbst, Wilhelm 1492 Scholaster. (S. Rief. II. S. VI. S. 370).

⁵⁾ Joh. v. Melschede Kanonikus und Kaplan in Horstmar, starb 4. Juli 1589 in Saerbeck.

⁶⁾ Eine Schwester desselben war die 1648 noch lebende Johanna Maria v. Newehoff, Wittwe Ludolfs v. Balke, Drosten zu Bevergern.

v. Neuhoff, auch Neuhoff zur Wenge genannt, Droste zu Mienborg und Burgmann zu Horstmar († 1675). Mit Leopold Wilhelm (1667—1695), der Hauptmann der bischöflich Münsterischen Garde war, schwärmt dann ein Stoß der Neuhouffs in die weite Welt hinaus und zu diesem gehörte, 1686 in Frankreich geboren, wohin der Vater sich als Kommandant eines Forts bei Metz begeben, Theodor Stephan von Neuhoff, der vielfach umhergeschlagene Abenteurer, welcher 1736 als Theodor I. den Königsthron von Korsika bestieg († 1756 in England) ¹⁾. Die Neuhooffschen Güter zu Horstmar aber fielen 1699, wo Elisabeth Anna Theodora v. Neuhoff sich mit Bernh. Engelbert Christian v. Beverförde vermählte, an die Familie v. Beverförde und durch Testament des Friedr. Christian v. Beverförde vom J. 1768 an Friedr. Clemens Frh. v. Elverfeldt gen. v. Beverförde-Berries, dessen Stamm noch jetzt im Besitze des Hofes ist.

Den vormals in der Südostecke des Städtchens belegenen Burgmannshof kennzeichnet nur noch die den Platz einfriedigende Hofmauer. Der Name ist ebenfalls untergegangen. Auch der die Mitte der südlichen Walllinie früher einnehmende v. Aschebergische Hof, dessen Besitzer schon im 16. Jahrh. nicht mehr ortsansässig war ²⁾, ist verschwunden; seine Stelle nimmt jetzt die Besizung des Glasmalers Beck's ein.

In der Südwestecke der Umwallung Horstmars liegt dann der v. Morriensche Burgmannshof, ein solider zweistöckiger Ziegelsteinbau mit terrassenförmigen Giebeln. Nach Fahne (H. v. Hövel I. Taf. 8) hatte Dietrich v. Morrien († 1559 oder 1560) die Horstmarischen Güter von seiner Großmutter Margaretha v. Borghorst erhalten, welche 1427 Gert Morrien heirathete. Danach wären die v. Borghorst

¹⁾ Vgl. Fahne Die Herren v. Hövel S. 120 u. ff. Barnhagen von Ense Biogr. Denkmale Bd. I.

²⁾ Vgl. oben das Burgmannenverzeichnis v. 1578.

die ältesten nachweisbaren Besitzer. Als in Horstmar anjässiger Sprosse dieser Familie begegnete uns oben Dietrich (1414—35). Er und Meise, seine Frau, stellen 1414 zu Horstmar eine Urkunde aus. Vielleicht entstammte die Erbtöchter Margarethe diesem Elternpaare. Nach Dietrich v. Morrien trat dessen Sohn Dietrich in den Besitz des Hofes (1578—1598), wohnte aber selbst in Ottenstein. 1621 und 1628 nahm Bernard v. Morrien zum Ottenstein am Brückteengerichte zu Horstmar als Burgmann Theil, 1628 auch Joh. v. Morrien, Lizentiat der Rechte. 1655 und 1667 wird „Dietrich Gisbert v. Morrien, Borgmann,“ erwähnt. Beim Aussterben des Mannesstammes derer v. Morrien kam der Hof durch eine Erbtöchter an die Familie v. Grüter, die sich dann v. Grüter-Morrien nannte ¹⁾, und gegen 1820 ging er durch Kauf in den Besitz des Fürsten v. Salm-Horstmar über, dessen Rentmeister nun auf dem noch jetzt gut erhaltenen Hofe seinen Sitz hat.

Nach Norden grenzt der Morrienshof unmittelbar an die Umfriedigung des Balkenhofes. Es ist dies ein nur einstöckiger Bau am Schöppinger Thore; noch heute tritt uns über dem Eingange und am Kamine das Balkesche Wappen entgegen; das Innere ist durch Umbau ganz entstellt. Die sehr alte Familie v. Walke, welche wir wahr-

¹⁾ Nach Fahne a. a. O. war Bernhard (s. ob.) 1668 ältester Burgmann zu Horstmar und reformirter Konfession; Dietr. Gisbert, sein Sohn, heirathete 1651 Anna Elis. Morian zu Balkenhof in Rheine; deren Sohn Dietrich war 1682 Herr zu Horstmar und Balkenhof, und ihm wieder folgte zu Horstmar sein Sohn Ferdin. Bernh. Dietrich, welche 1749 Oberhofmeister der Königin Mutter in Preußen war. Dessen Tochter Sophia Wilh. Alb. Dorothea wurde Erbin zu Horstmar. Aus deren Heirath (1749) mit ihrem Verwandten Wilh. Joh. v. Morian zu Galbeck, Balkenhof u. s. w. stammte Albertine Dorothea Jakobine, welche Jobst Wilh. v. Grüter heirathete. Dessen Sohn Karl von Grüter-Morian (geb. 1783) erbt die Horstmar'schen Güter.

scheinlich schon 1285 ¹⁾, sicher aber im Jahre 1366 zu Rheine und zwar im letzten Jahre unter den Burgmännern antreffen ²⁾ und von denen noch jetzt ein Hof dort den Namen führt, hatte auch in Horstmar (s. ob.) 1366 ein Burglehen; 1423—30 saß dort Hinr. Balke Knappe, 1452 Herm. Balke. 1578 wird unter den Horstmarer Burgmannen kein Balke aufgeführt, wol aber im Amte Caspar Balcke zum Rockel, Gemeinde Darfeld, daselbst wohnhaft, und Herm. Balcke zur Wersch, Vogtei Legden, auch dort sesshaft ³⁾. Der Horstmarer Burgmannshof derselben kam dann mit einer Erbtöchter (Anna Dorothea Kasparina, geb. 1686) an die Familie v. Kerffenbrock zu Brinke, deren letzter kinderloser Sprosse denselben 1786 mit seinen sonstigen Gütern dem zweiten Sohne des Obermarschalls Freiherrn v. Korff genannt Schmising und dessen Descendenten testamentarisch vermachte.

Bei den vielseitigen Beziehungen des burgmännischen Adels zu dem übrigen Adel zumal der Nachbarschaft dürfen wir Horstmar im Mittelalter einen Tummelplatz des Dienst- und niedern Landadels nennen. Bürgermeister (Schöffen) der Stadt sind meist Adelige. Ein reges Leben und Treiben des Adels, wobei es natürlich ohne Fehden

¹⁾ S. Jung hist. Benth. Cod. dipl. S. 91, wo neben Stephan Hafe, der auf der Dewesburg bei Rheine saß, Detmar Balke als Zeuge sich findet. 1381 (s. Jung a. a. O. Urk. Nr. 110) nennt Lüdeke Hafe den Bernd Valken seinen Freund und Verbündeten.

²⁾ Staatsarch. M. Nr. II. 14. Sie saßen in Rheine nachweisbar noch 1562, worauf in Folge der Heirat Annas von Balke und Dietrichs v. Morrien die Morriens an ihre Stelle traten. S. meine Arbeit: Zur Gesch. der Stadt Rheine im 38. Bde. dfr. Ztschr. S. 91. Der letzte Mannsproffe starb 1719.

³⁾ Bericht des Amtsdrosten (s. ob.). Im Dezbr. 1648 war Kaspar Balkes Wittve in Münster wohnhaft (Horstm. Stadtrechn.). Vgl. über die v. Balke Fahne Herren v. Hövel I. S. 176 f.; Sökeland Bd. 16 dfr. Ztschr. S. 70 u. 98; Kief, II. S. V. 59.

nicht abging, muß sich dort entfaltet haben. Wir treffen da urkundlich neben den v. Grollo (s. ob.) die v. Vere (Leer) (1347 Theodor, 1422—27 Dietrich), die van der Oldenborch aus dem Kirchspiel Laer ¹⁾ (Clawes 1420—25, zeitweilig Schöffe), die van den Alt- oder Oldenhus (Ludloff famulus, 1438—1452, ebenfalls Schöffe, Mette 1477) ²⁾, die v. Langen (Bertold 1322, ³⁾ Bertold 1384—1407, Richter u. Schöffe, und dessen Sohn Godert 1427), die van der oder ton Gar(t)hus (Hinrik 1384, Lambert 1442—65, Alheid und Gert 1465), die van den oder ton Berghe (Hinrik 1394 Kanonikus, Hinr. 1407 Schöffe, 1440 Diderich), die v. Heef oder Heid (Diderik 1425, Knappe, Gordt 1519), die v. Asbeck(e) (Ludike 1424; Bernd u. Hinr., Brüder, 1430; Hinrik u. Lysse, seine Frau, Johann, Lysse und Wilhelm, s. Kinder, 1463) und vereinzelt manche andere Namen.

Jene Fehde des Adels im großen Stile, die mit ihren kirchlichen Wirren und ihrem Appell an die Leidenschaften der Masse das ganze Stift Münster so tief aufregte, die sogen. Stiftsfehde (1450—58), zog natürlich auch den burg-

¹⁾ Die Stelle, wo die Oldenburg („Hünenburg“ im Volke) gestanden, ist durch die erhaltenen Gräben noch jetzt gekennzeichnet. Nach dem Namen zu schließen, den noch die Bauerschaft dort bewahrt, reicht das Alter der Burg hoch hinauf. Die milites de Oldenborch (Wappen 3 Seeblätter 1322) finden sich urkundlich schon im 12. Jahrh., (Bernh. 1188, Brunsten u. s. Bruder Thomas 1202, Werner 1205, Walderich u. s. Söhne Joh. u. Wilh. 1203—11, Gerlach 1243, Ricbert 1243—70, Gerh. 1270, Rudolf 1279, Sigfrid 1293, Lambert 1296, Roland 1336, Werner 1336; Nikolaus Frau Bate + 1465. Die Bauersch. Altenburg heißt 1424 burkcap van der Oldenborch. — ²⁾ Sie hatten ein Burglehen in Horstmar (s. u. Weil. 15); auf welchem Hofe sie aber dort saßen, ist nicht ersichtlich. Ihr Wappen bilden 2 gekreuzte Streitkolben 1417. Es werden anderweitig genannt Konrad 1353, Rudolf 1415, Joh. 1426, Rudolf 1446, Godert 1465—74 u. s. Frau Heile 1477, Christoph 1553, Kerstien u. s. Frau Agnes zu Welbergen 1554 (Urk. des Fürstent. Münst. Nr. 3364). — ³⁾ S. u. Weil. 7.

männischen Abel Horstmar in Mitleidenschaft. Als es noch zweifelhaft war, ob Walram v. Mors oder Erich v. Hoya gewählt werden würde, erhoben die Burgmänner auf Ansuchen des letzteren v. 25. Juni 1450 ihre Stimme und baten am 27. Juni und in einem weiteren (undatirten) Schreiben das Domkapitel, den Kölner Domprobst Erich v. Hoya zu wählen¹⁾. Nachdem jedoch die zwiespältige Wahl vollzogen war und beide Parteien die Horstmarer Burgmänner zu sich herüberzuziehen suchten, indem die Minorität des Domkapitels und der Stadtrath zu Münster unterm 18. Januar 1451 an dieselben schrieben, sie möchten 2 der ihrigen auf Montag nach Antoni nach Havixbeck schicken, um an einer Berathschlagung über wichtige Landesangelegenheiten Theil zu nehmen, andererseits aber Walram sie durch ein Schreiben d. d. Cöln 31. März 1451 aufbot und der Domdechant und die Majorität des Kapitels die Bitte wiederholten, sie sollten sich Samstag nach Lätare an der Brücke zu Haltern einfinden²⁾, da zogen die Burgmänner es vor, sich neutral zu halten. In ihrer Antwort an Walram entschuldigen sie sich, daß sie von Angst ihres Leibes und um ihres Gutes willen, anderentheils aber auch wegen ihrer Unmacht auf die besagte Zeit nicht erscheinen könnten. S. Gnaden werde wol wissen, daß sie nach der Wahl in Dülmen³⁾ ängstlich von den Ihrigen gen Steinfurt gezogen und dort, weil sie sich der Sache ent schlagen wollen, ihr Gut verzehrt hätten, bis das Domkapitel⁴⁾ dem Erich Horstmar mit Zubehör übergeben habe. Da seien sie wieder zu den Ihrigen gezogen und bei denselben geblieben. Zwar habe ihnen Junker Jo-

1) S. u. Beil. 10 u. 11. Vgl. Dr. Sauer Stiftsfehde 1450—1452 im 31. Bde dieser Zeitschr. S. 97.

2) S. Sauer a. a. O. S. 101 Anm.

3) wo Walram gewählt war 15. Juli 1450.

4) im Burgsteinfurter Vertrage 13. Okt. 1450 (M. G. D. I. S. 279).

hann Graf v. Hoya mit seinen Freunden in der Stadt Münster zugemuthet, Hülfe zu leisten, sie hätten aber geantwortet, daß sie sich von dem, was Edelman und Ritterschaft mit den Städten einträchtiglich zum Besten des guten Herrn Fürte Paul und dessen Landes beschließen möchten, nicht zurückziehen würden. Hierauf seien sie auch mit nichts wieder belästigt und hätten theilnamlos daheim geessen; sie bäten, S. Gnaden wolle sie auch ferner nicht belästigen. Seie es aber, daß Kapitel, Edelman und Ritterschaft mit den Städten einträchtiglich zu Sr. Gnaden Gunsten die Wahl durchführten, so werde man auch sie dafür thätig finden, es wäre denn, daß sie für ihren Leib und ihr Gut anderweit beschäftigt wären. — Johann von Hoya und seine Partei unterließen jedoch nicht, weiter zu versuchen, die Horstmarer Burgmänner zu sich herüberzuziehen. In einem Schreiben d. d. Barlar, Montag nach Paschen 1451 lud er den Wolter von Münster und die übrigen Burgmänner auf den nächsten Samstag zu einer Zusammenkunft nach Billerbeck ein. In einem weiteren Schreiben vom Freitag nach Christi Himmelfahrt benachrichtigt Johann sowie Senior und Kapitel zu Münster und Bürgermeister und Rath von Münster die Burgmänner von dem Bündnisse mit dem Herzoge von Cleve und laden sie zu einer Zusammenkunft nach Altenberge auf den 17. Juni ein ¹⁾. Wie die Burgmänner dem gegenüber sich verhalten, wissen wir nicht; ihnen mochte weiter vorsichtiges Verhalten geboten erscheinen, da Horstmar in den Händen der Hoyas war, in dem nahen Alhaus aber Walram stand, der damals zugleich die Herren von Steinfurt, Junker Gerhard von Cleve-Mark und den Bischof von Utrecht als Verbündete für sich gewonnen hatte ²⁾. Das Ungewitter des Krieges entlud sich

¹⁾ Vgl. Sauer a. a. O. S. 114 u. ff. — ²⁾ Vgl. Sauer a. a. O. S. 116 u. 156 u. ff.; Söfeld. im 16. Bde. dfr. Ztschr. S. 92 u. ff.

in der That grade im Amte Horstmar, indem Walram bald darauf Coesfeld einnahm und sodann am 18. Juli 1454 in der Schlacht bei Barlar der blutige Zusammenstoß der Parteien erfolgte; auch 1455 tobte der Krieg grade in jenem Theile des Stifts fort und von Horstmar aus führte Johann v. Hoya, kaum genesen von einer Wunde, die er bei einem fruchtlosen Angriffe auf Schöppingen erhalten, jenen Handstreich gegen Coesfeld, der diese Stadt in seine Hände brachte und damit hauptsächlich das Schicksal des Krieges gegen Walram entschied. Immerhin waren aber dadurch, daß Horstmar in der Gewalt des Grafen Johann v. Hoya sich befand, die Burgmannen und Bürger während des Gewoges der damaligen Kämpfe in mißlicher Lage. Den Junker Heinrich v. Asbeck hatten sie 1452, als er Einlaß in die Stadt begehrte, abgewiesen unter Berufung, wie es scheint, auf einen bezüglichen Befehl Johanns und der Stadt Münster. Das ärgerte den Junker, und als ihm nun auf seine Nachfrage Graf Johann im Beisein der Bürgermeister von Coesfeld erklärte, er habe solchen Befehl nicht gegeben, forderte er alsbald binnen kurzer Frist Aufklärung von den Horstmarern für ihr Verhalten ¹⁾. Diese erwiderten, die Stadt Münster hätte die Schlüssel ihrer Stadt gehabt und habe sie noch; was also geschehen, sei ohne ihren Rath und Willen geschehen ²⁾. Die Folge war, wie es scheint, daß sich im Spätherbst 1452 eine Fehde zwischen dem Junker und den Horstmarer Burgmannen entspann ³⁾. Im Frühlinge desselben Jahres drohte auch Graf Everwin v. Bentheim, Herr zu Steinfurt, der, wie oben gesagt, zu Walram hielt, mit Feindseligkeiten, weil Burgmann Strick sich Drohungen in Borghorst gegen Leute des Grafen erlaubt habe ⁴⁾. Im August 1452 kündigten Albert Kerzenbrock,

1) S. Beil. 14. — 2) S. Beil. 15. — 3) S. Beil. 18. — 4) S. Beil. 16. Er hatte gedroht, selbe „zu schinden und zu brennen“

Lübecke Hafe und eine Reihe weiterer Parteigänger Bischof Walrams den Horstmarer Burgmannen als Freunden der Hoyas die Fehde an ¹⁾. Ob auch ein Fehdebrief, welchen 1455 die Junker Ernst von Galen und Jasper Freitag den Burgmannen zusandten ²⁾, aus den Parteiungen der Stiftsfehde sich herleitet, ist nicht ersichtlich. Es scheint dies eher ein Abjagebrief der Art zu sein, wie sie die rauhen Sitten der Ritter damaliger Zeit und das Faustrecht mit sich brachten ³⁾, durchaus charakteristisch, gleich den übrigen aus jener Zeit unten mitgetheilten Briefen, für Thun und Treiben der damaligen Ritterschaft.

Ein Nachspiel der berührten, noch eine Zeit sich hinziehenden Hoyaschen Unruhen bildete für Horstmar die Verpfändung des Ortes (durch die Hoyas ?); 1465 bekennt Bischof Johann von Baiern dem Sander von Bolenspit noch 1000 Gulden von „Schloß, Wigbold und Amt Horstmar und Hastehusen“, welche diesem verpfändet waren, schuldig zu sein ⁴⁾. Außerlich erfreute sich sodann Horstmar unter den Fürstbischöfen Johann von Baiern und Heinrich von Schwarzburg längerer Ruhe, die um so wohlthätiger gewesen sein mag, weil wir nach Erneuerung der Privilegien der Stadt durch beide Fürsten den letzteren mehrfach auf der Burg von Horstmar seinen Sitz nehmen sehen. So entbietet er 1471 von Bevergern aus den Bernd von Merfeld auf nächsten Jakobi Abend wolgerüstet zu sich nach Horstmar ⁵⁾; 1473 war er sowol am Sonntag nach Fronleichnam als Samstag nach Petri Kettenfeier (1. Aug.) in Horstmar ⁶⁾; 1479 am 1. Aug. finden wir ihn wieder dort und 1481 Freitag nach Petri Stuhlfeier empfiehlt er von dort aus dem Bernd v. Mer-

¹⁾ S. Beil. 17. — ²⁾ S. Beil. 19. — ³⁾ Vgl., was Werner Rolewink aus dem Horstmar benachbarten Saer über den westfäl. Adel des 15. Jahrh. sagt (de laude vet. Sax. III. c. 10, S. 211 der Ausg. von Troß). — ⁴⁾ Staatsarch. M. Mfr. II. 14. S. 91. — ⁵⁾ Kindl. Münst. Beitr. I. S. 165. — ⁶⁾ Ebendaf. S. 166 u. 167.

feld, die in seiner Abwesenheit vorkommenden Landesgeschäfte aufs beste zu besorgen¹⁾. Auch die folgenden Fürstbischöfe treffen wir wiederholt in Horstmar, so Erich 1519 u. 1522, wo ihn daselbst am 20. Oktober in Folge der Auszehrung der Tod erteilte, Franz v. Waldeck 1533, 1537 u. 1540²⁾. Die schöne Sommerfrische und das herrliche Jagdrevier mögen dabei auch ihre Anziehungskraft auf die Herren geübt haben³⁾. Da wird denn auch der Weinberg beim Schlosse (1451 erwähnt)⁴⁾ noch fortgepflegt worden sein. Im übrigen hatte Horstmar damals außer als Sitz der Amtsregierung auch dadurch Bedeutung, daß in seinem Amtsbezirke das höchste Gericht des Stifts Münster, das Gogericht zum Sandwelle, lag. Dasselbe, von Bischof Eberhard v. Diest 1296 von den Brüdern Ludolf und Lubert v. Asbeck erworben, tagte in der Haide links am Wege von Meteln nach Steinfurt unter freiem Himmel am Bache, die Sandwelle genannt, welcher der sogen. Sandstiege quer vorbeifließt und das Leerfeld oder die Leerhaar von dem Paddenfelde scheidet⁵⁾; die

¹⁾ Ebendaf. S. 168 und 169.

²⁾ Ebendaf. S. 235, 259, 292 u. 352 u. ff.; Hobbel. S. 237; Erh. Gesch. M. S. 271.

³⁾ Castrum Horstmarianse . . . loco amoeno cum venationis commodo (Notiz aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh. Staatsarch. M. Mskr. II. 14). Der alte Thiergarten (Deyrgharden) lebte übrigens schon 1403 (s. Pfarrarch. H. Urk. 40) nur als bloßer Name eines Grundstückes vor dem Schöppinger Thore noch fort. Ihn mögen nur die alten Edelherrn Horstmars unterhalten haben, von denen ja z. B. Bernhard II. ein großer Jagdliebhaber gewesen sein soll. S. ob. S. 94. — Ich will hier nachträglich bemerken, daß das oben mehrfach erwähnte Recke, wo Bernhard sonst jagte, unstreitig das jetzige Recke im Kreise Tecklenburg ist. Die in der Urk. von 1189 (S. ob. S. 87) neben Recke genannten Namen haben sich meist noch heute in dortiger Gegend als Bauerschaftsnamen erhalten.

⁴⁾ S. u. Beil. 12. Die Bischöfe legten solche mehr an, z. B. Bisch. Florenz 1373 zu Telgte. Vgl. Nordhoff Weinbau in Westfalen.

⁵⁾ Tisch und Kreuz, die an den Gerichtstagen hier gebraucht wurden,

Beamten des Gerichts aber wohnten in Horstmar. Später wurde das Gericht in Schöppingen abgehalten (so noch 1531), aus dessen Einwohnern auch die Kornnoten (Beißiger) bestellt waren; zuletzt wurde es selbst nach Horstmar verlegt¹⁾. Als Bischof Johann v. Hoya das Gerichtswesen des Stifts Münster vollends umgestaltete und als höchste Instanz, welche seither das Gogericht zum Sandwelle gebildet, das Hofgericht einsetzte, wurde auf dem Schlosse zu Horstmar am 2. Juni 1572 die erste Sitzung dieses neuen Gerichtes von dem Bischöfe in Person eröffnet und Engelbert v. Langen als Hofrichter, Dr. jur. Gerlach Grüter als erster Beißiger installiert. Erst als Bischof Johann, den wir auch am 30. Mai 1571 zu Horstmar finden²⁾, im Sept. 1572 sein Hoflager nach Rheine verlegte, nahm er auch das Hofgericht mit dorthin und verpflanzte es 1573 dauernd nach Münster³⁾. So wieder mehr vereinsamt sah dagegen das Horstmarer Schloß 1575 die wegen der Minderjährigkeit des erwählten Landesfürsten Johann Wilhelm v. Cleve eingesetzte Regentschaft auf der Flucht vor der in Münster ausgebrochenen Pest mit Sack und Pack sich einlagern und etliche Jahre später (1580) auf Grund eines bezüglichen Vertrages mit dem Domkapitel den zur Regierung des Stifts neuerdings berufenen Herzog Joh. Willh. v. Cleve sein Hoflager in seinen Räumen aufschlagen, die ihm nebst den Schlössern von Ahaus und Bevergern zum Aufenthalte gegeben waren⁴⁾.

Die das 16. Jahrhundert so mächtig bewegenden

hatte der Kolon Uesbeck Kirchspiels Meteln in Verwahr, wofür derselbe von Kirchspielsdiensten frei war.

¹⁾ Erhaltene Namen von Gograsen zum Sandwelle s. u. Weil. 22.

²⁾ S. Kintl. a. a. O. S. 326 f.

³⁾ S. Erhard Gesch. Münst. S. 395; v. Olfers Verf. und Zerstückl. des Oberstifts S. 16 f.

⁴⁾ S. Erh. a. a. O. S. 397, 399 ff.; M. G. N. III. S. 76.

Wellenshäge der Reformation und der Wiedertäuferunruhen dehnte ihre Kreise auch auf Horstmar aus. Wie in Münster, so erhoben 1532 und 1533 die kirchlichen Neuerer auch in den kleinen Orten des Hochstifts das Haupt. Es wurde der Regierung bekannt, daß es, wie in Coesfeld und Dülmen, so in und um Horstmar neuerungsfüchtige Elemente gebe, welche zur Abfindung deutscher Gefänge in der Horstmarer Kirche und anderen gottesdienstlichen Aenderungen vorgegangen waren. Darum erließen die Statthalter des Stifts am 14. Juni 1532 an den Amtmann und ebenso an die Burgmänner zu Horstmar strengen Befehl, die Neuerer exemplarisch zu bestrafen und ähnlichem Unwesen für die Folge vorzubeugen¹⁾. Der neugewählte Bischof Franz v. Waldeck war dann selbst bald darauf in Horstmar und erließ von hier aus am Freitag bezügl. Samstag nach Johannes Enthauptung (29. Aug.) wiederholten Befehl an Münster und Coesfeld, sich aller evangelischen Neuerungen zu enthalten²⁾, welchem Befehle Coesfeld bekanntlich Folge gab. Neuerdings aber wirkte der Sieg der Evangelischen in Münster (14. Febr. 1533) ermuthigend auf die Neuerungsfüchtigen in den kleinen Städten des Stifts und auf dem Lande, sodaß Bischof Franz am 30. März 1533 von Jburg aus einen neuen Befehl an den Amtmann erließ, die kirchlichen Neuerungen nicht zu dulden, den adeligen Jungfern der Stifter Meteln und Asbeck aber auf ihre dringende Bitte gestatten mußte, die geistliche Kleidung abzulegen³⁾. Der Aufforderung Knipperdollings, welche die Gefinnungsgenossen aus Stadt und Land mit Weib und

¹⁾ S. Keller Gesch. der Wiedertäufer S. 102 und Beil. 2. Belholt, Stadtrichter zu Münster, der Freund Rothmanns, ein Hezer, kam auf der Flucht nach Horstmar, wurde aber hier ergriffen und nach Bevergern gebracht. Kumann, Mfr. des Alt. Ver. Nr. 28. IV.

²⁾ Ries. W. II. B. I. 1. S. 180 f. u. 196 f.

³⁾ Keller a. a. O. S. 299 und 103.

Kind nach dem neuen Jerusalem rief, welches allein bei dem bevorstehenden Verderben Heil und Rettung biete, mögen manche unruhige Köpfe gefolgt sein; auch aus dem Amte Horstmar, wo die Mutter Johannis v. Leiden, genannt Meke, geboren war ¹⁾ und jener selbst 1533 gewirkt hatte ²⁾, eilten sie herbei; die Zuzügler von hier führte der Bürgermeister Heinr. Kechting von Schöppingen ³⁾ an, ein geistig nicht unbegabter Mann ⁴⁾, der in der Folge Kanzler des Schneiderkönigs wurde, während von Gildehaus Pfarrer Bernh. Kechting, des Genannten Bruder, mit einer Anzahl seiner Pfarrkinder auszog, um als Rath des Königs von Sion zeitweilig eine Rolle zu spielen. Auch Heinr. Redeker aus Horstmar, gleichfalls königlicher Rath im Reiche Israel, gehörte zu den thätigsten Wiedertäufern ⁵⁾. Aus Coesfeld brachte Peter Schwing, ein reicher Bürger, seine Frau

¹⁾ S. die Akten über das Verhör Johannis v. Leiden bei Nief. M. U. S. I. 174; M. G. D. II. S. 369; dj. Zeitschr. Bd. 16. S. 358.

²⁾ Nach seiner Austreibung aus Osnabrück hatte sich Johann nach Schöppingen und Coesfeld gewandt und beim Bürgermeister Kechting sich eine Zeit lang aufgehalten.

³⁾ Keller nennt ihn mit Kumann (s. Nief. U. S. I. 53) Gografen zu Schöppingen. Ich finde ihn und Evert Koning als Bürgermeister daselbst 1531 (Urk. des Kapl. Münsterm. H.). Gograf zum Sandwelle in Schöppingen (vgl. ob. S. 140) war damals Arnd Velholt (s. u. Beil. 22) nach ders. Urk. Die beiden Bürgermeister waren Beisitzer des Gogerichts, daher wol die andere Bezeichnung.

⁴⁾ Er zog mit Weib und Kindern und vielen Bürgern aus Schöppingen nach Münster. Nahe vor der Stadt wurde er von dem Gografen von Nordwalde gefangen genommen, aber durch seinen Sohn, der nach Münster floh und bald mit 100 Wiedertäufern wieder erschien, befreit. In Münster quartierte er sich im Hause des Dr. Wesseling ein, nahm die besten Zimmer für sich und brachte Alles als Gemeingut. Kumann 28, V. S. 36.

⁵⁾ Nief. M. U. S. I. 28 u. 53. M. G. D. II. S. 411; Kell. a. a. D. S. 143 (116 f., 119, 135, 253) 204 u. 216. Redeker war seines Zeichens Kürschner und stammte aus einer in Horstmar alt-

und viele Bürger mit nach Münster ¹⁾. Immerhin aber blieben noch täuferisch Gesinnte zurück; auf Grund der gemessenen bezüglichen Befehle des Bischofs verhaftete der Amtmann Dietrich Cloidt zu Horstmar im März 1534 7 Holländer und bat unterm 26. März den Fürsten um Zusendung des Scharfrichters, das Urtheil an denselben zu vollstrecken; zugleich klagt derselbe über die zunehmende Unbotmäßigkeit der Bauern, die vollends den Gehorsam zu verweigern drohten. Auch Coesfeld zeigte sich anfangs weigerlich, als der Bischof im Oktober 1634 die Auslieferung der 8 von Münster dorthin gesandten Wiedertäuferapostel forderte, fügte sich aber einem erneuerten Befehle, worauf die Gefangenen zu abschreckendem Beispiele nach Horstmar u. a. Orten geschleppt wurden, um dann hingerichtet zu werden ²⁾. Inzwischen hatte der Amtrentmeister von Horstmar 1534 Befehl erhalten, die Güter der aus Coesfeld entwichenen wiedertäuferischen Bürger in Beschlag zu nehmen und war Horstmar zu der behufs Bekämpfung der Wiedertäufer vom Bischofe ausgeschriebenen Kleinodiensteuer (mit 1712 Goldgulden 12 Schill.) veranlagt ³⁾. Die Gährung nahm dadurch wol eher ab als zu, zumal es nicht unbekannt war, daß im benachbarten Holland die Täufer an vielen Orten sich regten, um mit bewaffneter Hand auf Münster zu ziehen. Doch kam es nicht zu einer Empörung. Bald fiel dann das neue Sion und, als man die Leiche Bernh. Krechting's, der

angesehenen Familie; 1530 war er erster Bürgermeister von Horstmar (Urk. des Kapl. Münsterm. H.; f. u. Beil. 21), 1532/3 Otdermann und einer der Hauptschreier in Münster (Cornelius M. Auftr. I. 172).

¹⁾ Sie erhielten die Georgskommende zur Wohnung. Kumann a. a. O. u. Mfr. 29. I.

²⁾ Keller a. a. O. S. 164, 167 u. Beil. 38. Im Texte steht S. 164 „10 Personen“, was nach Beil. 28 in „7 Holländer“ zu verbessern ist. — ³⁾ Mies. M. U. S. I. 73 u. 25.

als Sohn des nahen Schöppingen in Horstmar wohl gekannt war, im Käfig an Lambertithurm aufzog, mochte mancher Horstmarer sich freuen, dem tollen Taumel fern geblieben zu sein ¹⁾. So hielt sich denn auch in der Folge der Katholizismus im Orte, während er in andern Orten des Stifts damals schwankte oder zeitweilig fast unterging, wogegen die sittlichen Verhältnisse das Gepräge des damaligen Verfalles tragen ²⁾.

Nicht so spurlos gingen zu Ende des 16. Jahrhunderts die Einfälle der Spanier in das Stift Münster an Horstmar vorüber. Bekanntlich wurde damals, indem Fürstbischof Ernst v. Baiern im Kriege mit Gebhard Truchseß die Spanier zu Hülfe rief, das an dem Flor des Handels und der Gewerthätigkeit in den benachbarten Niederlanden so sehr theiligte, damals noch wohlhabende Münsterland in die Wirren des niederländischen Befreiungskrieges gestürzt und zu einem Tummelplatze spanischer und holländischer Streifzügler ³⁾. Nach den Brandschätzungen der Spanier im Jahre

¹⁾ Knipperdolling und B. Krechting waren, als man sie nebst dem Könige zu Dülmen verhört hatte, nach Horstmar je in ein besonderes Gefängniß abgeführt worden. Weiber u. Kinder derjenigen Coesfelder, welche im neuen Sion das Leben verloren hatten, wandten sich, während sie nothleidend bei den Bauern herumirrten, durch ihren Stadtrath an den Bischof um Gnade und Rückgabe des Ihrigen, da sie ihren Irrthum abzulegen bereit seien. Sie wurden wol begnadigt, da der Fürst sogar den Kindern des verstorbenen Bürgermeisters H. Krechting alle Güter ihres Vaters, dessen Haus zu Schöppingen und, was er bereits an sich genommen, ausgeschloffen, wiedergab. Kumann a. a. O. V. 146 f.; Kief. U. S. I. 224 u. 231 ff.

²⁾ Das Visitationsprotokoll v. 12. Sept. 1576 (Staatsarch. Berlin) bezeichnet alle Geistlichen des Orts, von denen der Dechant, 4 Kanoniker, 1 Vikar und 1 Kaplan erschienen, als katholisch und der Ketzerei nicht verdächtig; 4 Kanoniker residirten nicht im Orte. Quatuor (clerici) confessi sunt, se concubinas habere, dimissuri tamen ad mandatum Reverendissimi.

³⁾ S. Erhard Gesch. Münst. S. 425.

1587 wurde ihr Abzug von Meteln, wo sie zuletzt lagen, nur dadurch erkauft, daß die Münsterschen Landstände eine Kriegssteur von 80,000 Thln. aufbrachten; selbe wurde am 17. Mai jenes Jahres den nach Horstmar an Rentmeister Mowwen Haus entbotenen spanischen Obersten ausbezahlt¹⁾. Unterm 30. Juli jenes Jahres bitten die Bürgermeister von Horstmar die Regierung, Angesichts jener längeren Einlagerung der Spanier dort im Amte, wo „selbe mit Rauben, Brand, Morden, Streifen und Plündern die armen Leute umher und gar nahe dem Schlosse und Orte betrübt, wie man denn im Orte selbst einen Einfall derselben besorgt, den nur gute Wache der Bürger und des eingelagerten Kriegsvolks des Stifts abgewandt“, gestatten zu wollen, daß vor dem Schloßthore eine Homey, wie solche vor den 2 andern Thoren sich befänden und auch am Schloßthore früher sich befunden, aber durch Brand vernichtet sei, zu Ende der Stadtmauer angelegt werde; man wolle den Bau selbst ausführen, den Schlüssel aber jeweilig vom Drosten holen. Man wiederholte das Gesuch am 2. Sept. 1587, 22. Mai 1588 und so fort, ohne von den Herrn Räten eine Antwort zu erhalten. Endlich lief auf ein erneuertes Gesuch der Stadt an den Amtsdrosten, worin auf die Ueberrumpelung Billerbecks durch die Holländer u. die Schwäche Horstmars, wo die Burgmänner nur ihre Höfe schützten, von städtischer Wacht aber frei seien, auch die Geistlichen sich von letzterer exempt machen wollten, hingewiesen wird, im Nov. 1589 die Genehmigung ein²⁾. Die Festungswache verfahren

¹⁾ M. G. N. III. S. 97.

²⁾ Die betr. Korrespondenz im M. L. N. 238. Die Burgmänner und Bürgermeister richteten dann am 20. Jan. 1590 je ein Schreiben an die Regierung, worin sie es als wünschenswerth bezeichnen, daß Niemand in jener gefährlichen Zeit sich dem Wachtdienste entziehe, auch die Geistlichen nicht; die Regierung ging aber auf letzteres nicht ein. (Ebendaf.).

damals Nachts 30, bei Tage 8 Bürger¹⁾. Es erfolgten neue Raubzüge, die das Amt Horstmar mehrfach hart mitnahmen; so wurden u. a. 1591 die Klöster Barlar und Lütken-Burlo ausgeplündert, 1592 das Stift Borghorst, die Kirchspiele Laer und Leer. Am 4. März 1594 sodann wurde die Stadt Horstmar selbst von den Spaniern über-rumpelt, eingenommen und geplündert²⁾. Während nun diesmal die Streifzügler alsbald mit ihrem Raube wieder abzogen, gestaltete sich die Sache weit mißlicher, als im Jahre 1598 der Spanier Don Franzisko de Mendoza mit gegen 30,000 Mann über den Rhein in das wehrlose Stift Münster einbrach. Nachdem Bocholt, Borken, Coesfeld, Breden, Ahaus und Schöppingen eingenommen waren, traf

¹⁾ Ebendas. im Schreiben der Stadt v. 20. Jan. 1590.

²⁾ M. G. O. III. 126 (Röchel) geben 4. März 1595, Corfey dagegen und das Chron. Episc. 4. März 1594 an (s. M. G. O. III. 336 und 123 Anm.). Der Röchel'schen Angabe entspricht der in einem Chorbuche der Kirche zu Horstmar befindliche Vermerk: die 4to Martii a. 1595 Hispani urbem Horstmariensem spoliarunt. Wenn bei Hobbel. Anh. S. 354 dagegen nach Stangenf. præf. l. II. c. 8 u. IV. p. 88 (allerdings mit einem Zweifel über die Richtigkeit der Jahresangabe) mitgetheilt ist, daß 1595 am 22. Febr. Nachts Horstmar von den Twentischen Räubern ganz ausgeplündert sei, so ist damit wol nur das oben erwähnte Ereigniß gemeint und es liegt nur ein Irrthum in dem Datum vor. In der Jahresangabe dagegen stimmen die Zeitverse überein:

Sese gLandifero IaCtans HorstMarIa saLtU

Praeda fIt hostILIs, qVa gaVdet TVVentIa tVrba,

SoL qVando CLaros retIneret In aethere pIsCes.

Maßgebend für uns in der Zeitbestimmung ist eine gleichzeitige amtliche Notiz über das Ereigniß in einem Schreiben der Bürgerm. und Schöffen v. Horstm. an die Regierung v. 18. März 1597 (Staatsarch. M.), worin es heißt, daß „in anno 94 im Anfang des Martii sie dermaßen von dem hispanischen Kriegsvolk beraubt und geblöhet worden, daß sie und ihre Kinder des Schaden und Mangel haben und leiden müssen“.

dasselbe Geschick auch Horstmar. Dasselbe wird Angesichts der Uebermacht wol, wie Coesfeld, ¹⁾ ohne Schwertstreich den Fremden die Thore geöffnet haben. Es rückte Graf Johann von Styrum mit einer Heeresabtheilung ein und nahm Quartier auf Kansteins Hof. Das Schlimmste war dann, daß die vielfach zuchtlosen Kriegsscharen die ganze Zeit von Dez. 1598 bis Ostern 1599 der jüngst erst ausgeplünderten Bürgerschaft zur Last fielen. Für Soldaten und Pferde, Weiber und Buben mußte alles Nöthige von den Hausbesitzern beschafft werden und zu Quartier und Kost, Wein und Bier, Hafer und Heu, die man lieferte, nahmen die Fremden, was sie fanden, die Rüche von der Weide, und zu den Wachtfeuern sogar Bretter und Balken von den Häusern, so daß der Schaden, den die große Stiftsfehde und die Wiedertäuferunruhen im Münsterlande angerichtet, nicht entfernt mit dem damaligen zu vergleichen war ²⁾. Die Stadt Horstmar lieferte bloß an den Kommandeur und die Wache bis Anfang Febr. 1599 für 306 Mk. 8 Schill. Brod, Bier, Del, Kerzen, Salz, Senf und Zwiebeln ³⁾. Eine kleine Genugthuung für die im J. 1595 erlittene Plünderung wurde allerdings nachträglich den Horstmarern zu Theile, indem am 8. Januar 1601 sechs spanische Räuber zu Horstmar hingerichtet wurden; 4 derselben, die bei jenem Raubzuge betheilig gewesen, wurden aufs Rad geflochten. Tags darauf wurden auch 3 Holländer, welche „die Hausleute allent-

¹⁾ Söfeland a. a. O. S. 117 ff.

²⁾ M. G. O. III. 131 ff.

³⁾ Stadtrechnung, die in Folge dessen bei einer Gesamteinnahme von 184 Mk., wozu noch 200 Mk. Restbestand kommen, mit einem Defizit von 121 Mk. schließt. In einer Art von Galgenhumor gab man inmitten des Kriegsjammers 1597 „einem Kocheler (Gaukler), so van den kloctorn bes medden heraff uff de linen geflogen“, aus dem städt. Armenfond 2 Rthlr. — Zu Anf. des Jahrh. (1516) schloß die Stadtrechn. mit c. 35 Mk. Einnahme u. 40 Mk. Ausgabe.

halben beschädiget hatten“, dort gehängt¹⁾. Verarmung und Noth²⁾ aber schleppten sich in das neue Jahrhundert mit hinüber. Bürgermeister und Schöffen der Stadt suchten deßhalb in wiederholten Suppliken von 1597 an „zur Fortsetzung ihrer Selbstnahrung, Beförderung des gemeinen Besten, Mehrung der nachbarlichen freien Kommerzien und christlichen Handtirungen“ die Verleihung eines Vieh- und Jahrmarktes nach, der von den heimgelassenen fürstlichen Rätthen am 22. Okt. 1607 endlich bewilligt und die altera Gereonis et Victoris (11. Okt.) jährlich angesetzt wurde³⁾. Die Heimsuchung Horstmars aber erneuerte sich dadurch, daß im J. 1607 die Pest im Orte ausbrach. Die Kranken brachte man mit Erlaubniß der Regierung nach dem vor dem Schlosse belegenen Glendenhause, das bis dahin der den fürstlichen Garten besorgende Dietr. Scheveling bewohnt hatte; jede Familie sorgte für Verpflegung der von ihr hingebachten Kranken; eine Wärterin hatte die Gesamtaufsicht. Auch eine Hütte am Koppelfelde an Schulze Grevings Gehölz diente einzelnen Kranken zum Aufenthalte⁴⁾.

Die durch solche traurigen Vorfälle hervorgerufene innere Lage des Ortes spiegelt deutlich ein v. 3. März 1617 datirtes Schreiben wieder, worin Dechant, sämtliche Kapitulare und Bürgermeister v. Horstmar wegen der ganzen Gemeinheit daselbst Heidenrich Droste den jungen⁵⁾, Dro-

1) M. G. O. III. 171 f.

2) S. die Darlegung der Verhältnisse in den Bittschr. der Stadt vom 18. März 1597 (s. ob. S. 146) und 17. Aug. 1598.

3) Die betr. Schreiben und der am 25. Okt. 1607 bei der Bewilligung ausgestellte Reversalbrief der Stadt (auf Pergam.) befinden sich im Staatsarch. M.; die Verleihungsurk. im städt. Archiv H.

4) 3 betr. Schreiben im M. L. A. 238.

5) Das Amt des Drosten v. Horstmar war ein Erbamt der Familie Droste zu Wischering, die zugleich das Amt eines Truchsessens (dapifer, Droste) des Fürstenthums Münster erblich erwarb und so auch den Namen Erbdroste führte.

sten zu Horstmar und Ahaus, bitten, bei der Regierung auszuwirken, daß der dem Fiskus zufallende Nachlaß einer gewissen in Laer verstorbenen Agatha Schmedding, so sie aus Almosen und erbetteltem Brode erspart, zur Aufbesserung des Gehaltes eines neu zu berufenden Schulmeisters hergegeben werde. Dort binnen Horstmar sei von vielen Jahren hero jeder Zeit eine gute Schule gehalten worden, worin die Jugend sowol adeligen als unadeligen Standes die fundamenta tam Graecae quam Latinae linguae dermaßen gefasset, daß sie leichtlich ad altiora vorschreiten konnte; solches sei aber die nächst abgelebten Jahre theils propter bellicos tumultus, theils durch eingefallene Peste, theils auch darum, weil man wegen geringer Aufkünfte der Schulen keine taugliche paedagogos vel magistros habe bekommen können, in Abgang gekommen. Nun habe man von Coesfeld einen seit Jahren dort thätigen Lehrer berufen, der aber mit dem jetzigen festen Gehalte von 20 Thlrn. zumal in diesen beschwerlichen Zeiten nicht auskommen könne; viele arme Kinder dieser Gemeinheit würden gratis unterrichtet, sonsten auch verkälte die munificentia erga ludimagistros bei dem gemeinen Manne; der Lehrer wolle 40 Thlr. haben, man hoffe aber um 30 oder etwas drüber mit ihm zu handeln; Mittel aber zu solcher Gehaltserhöhung fehlten, zumal das Schulhaus, so vormals von altem Holz zusammengeslagen, nicht länger stehen könne, der ludimagister sich auch mit den Kindern ruinam metuens darin nicht wagen dürfe, der nöthige Neubau aber, welcher auf Kosten der Gemeinheit schon im Gange sei, die letzten Mittel in Anspruch nehme ¹⁾. — Die Thatsache, die aus diesem

¹⁾ Das Schreiben s. im M. L. A. 238. — Die Summe, worum es sich handelte, betrug 230 Thlr., wie die fürstlichen Rätthe, nachdem die Bittsteller in erneuerten Gesuchen an die Regierung und an den Fürsten selbst sich gewandt, in einem v. 11. Nov. 1617 datirten

Schreiben ersichtlich ist, daß man unter Theilnahme des Kapitels, von dem ja die Scholasterei des Ortes ressortirte, seit vielen Jahren eine humanistische Bildungsanstalt im Städtchen unterhalten, worin sowol die Söhne der Burgmannen, als auch Kinder der übrigen Bürger unterrichtet wurden, beweiset übrigens, daß im 16. Jahrhundert ein Sinn auch für höhere Bildung in Horstmar lebte ¹⁾.

Da mit dem 30jährigen Kriege das mittelalterliche Volksthum zur Ruße geht, mögen als letzte Anklänge desselben einige Notizen über Horstmarer Volksleben und Verhältnisse früherer Zeit hier ihren Platz finden. Seit mit dem 15. Jahrhundert, wie die Münst. Gesch. Quellen (I. 183) klagen ²⁾, mehre alte Rittergeschlechter des Ortes ausstarben und die späteren Besitzer der Burglehen meist draußen auf andern Gütern weilten, treten die Burgmannen mehr und mehr zurück von der aktiven Leitung der Ortsangelegenheiten und begnügen sich mit einer passiven Ehrenstellung; die Bürgermeisterstellen finden wir seit dem Anfange des 16. Jahrh. nicht mehr, wie vordem, mit Adelligen besetzt. Damals scheint denn auch das Bürgerthum gegenüber dem Adel sich mehr zusammengeschlossen zu haben. — Der Stadtrechnung von 1516 zufolge pfl egten die Burgmänner alljährlich, wenn sie „van wegen des gnedigen leven heren unde der stadt Horstmar“ dem Orte neue Bürgermeister foren, „na

Berichte an den Fürstbischof angeben, worin sie das Gesuch befürworten, zumal der betreffende Nachlaß theils bei unsicheren Leuten ausstehe, theils durch Prozesse erst zu erhalten sein werde. (Ebendaf.)

- ¹⁾ An echt westfälischer Verbtheit fehlt es aber dabei nicht. 1623 heißt in der Stadtrechnung: 25 Mthlr. dem scholemeister abergeweiset, umb eine guide schoile tho holden; funsten sollen deselb an steggen und straten angewendet werden.
- ²⁾ Wie andere, ist übrigens auch die Angabe dort bezüglich der Familie Strick (denn die ist in dem dort unklaren Texte offenbar gemeint) nicht korrekt; vgl. ob. S. 128.

older gewonte“ den gemeinen Bürgern eine Tonne Bier zum Besten zu geben, welche am Aschermittwoch vertrunken wurde. Die voraufgehende Fastnachtsfeier gestaltete sich unter allerlei Mummenschanz zu einem mitunter recht tollen Treiben, das bis in die neuere Zeit hineinragte. Auf Pferden durch das Schloßthor galoppirend suchte die reisere Jugend eine als Preis unter der Wölbung aufgehängte Gans zu erhaschen; draußen vor dem Thore wurden dramatische Scenen aufgeführt, wobei ein gedungener Stroh- (d. h. in Stroh gehüllter) Mann den Sündenbock des allgemeinen Muthwillens und schließlich zum Feuertode geführten Missethäter spielte; die Masken sammelten dann beim Umzuge Würste, welche von der Gesammtheit Abends bei einem großen Schmause und Gelage verzehrt wurden. Am 1. Mai beging die Jugend das altgermanische Frühlingsfest mit Ringeltanz um die aufgepflanzte buntgeschmückte Maibuche; die Gemeinde steuerte zu dem Feste bei ¹⁾. Draußen auf dem grünen Anger drehten sich indeß die jungen Burschen und Mädels zum Takte der Musik; von den weiten Aesten einer alten Eiche, welche den Anger beschattete, erschollen die muntern Tanzweisen der Stadtmusikanten unter Führung des fiedelnden und stets für allerlei Spaß sorgenden Küsters. Der Sommer brachte das große Schützenfest, welches unter Theilnahme der sogen. Liebfrauengilde (oder Lichtmeßbrüder) und der Katharinenbruderschaft, zweier ursprünglich kirchlicher Genossenschaften von Städtern und Bauern feierlich begangen wurde ²⁾. Festlicher Einzug der Schützen, das mit

¹⁾ In der Stadtrechnung v. 1623 heißt es: Dem scholemester na olden gebruk up mey 1 thlr.; up meydag den bürgerkindern vor de meyboike vorehrt 1 thlr.

²⁾ Vgl. ob. S. 108. Die genannten Bruderschaften werden auch kurzweg Gilben genannt. In der Stadtrechnung von 1597^{7/8} werden „eine geldrente van den gilden“ und eine Einnahme „von der gilden land“ aufgeführt; 1435, 1492 und 1500 werden urkundlich

buntflitternder Ehrenkrone und aus alten Schaustücken bestehender Silberkette geschmückte Königspaar an der Spitze, und Abends Tanz und Zech auf dem Rathhause schloß die Feier. Die Gemeindefasse steuerte auch zu diesem Feste bei ¹⁾. — Die Burgmänner bewirthete die Stadt alljährlich, wenn sie sich im Orte zu dem „Tage“ im Rathhause zusammenfanden. ²⁾ Der Schulmeister erhielt auf Martini 1 Faß Bier, auf Nikolaus 1 Thlr. von der Stadt; der Dechant „up midwinter“ 1 Kanne Wein, der Küster für Besorgung der Thurmuhre und der Stadtdiener um dieselbe Zeit je ein Geldgeschenk. Zu Frühjahr kauften die Bürgermeister einen „Bullen“ (Zuchtstier) für das Gemeindevieh. Kuh- und Schweinehirt der Stadt erhielten „to mey malk 1 par ho-

„de raetliede unser lewen vrowen gilde“ genannt (Stadtrath. und Pfarrath. Urk. 23. u. 24.); 1530 stiftete Tonies Kradenpoel, Bürger zu Horstmar, eine Rente „vor de lucht vor unser lewen vrowen to holden unde erer broderschap“ (Urk. des Kapl. Münstern.). Ursprünglich müssen sogar mehr Gilden dagewesen sein; 1426 wird „der vyff ghilden garden“ erwähnt (Pfarrath. Urk. 16.); es mögen aber die übrigen wol nur kirchliche Feste gefeiert haben. Die Lichtmeßbrüder besaßen ein schönes silberbeschlagenes Trinkhorn, das in neuerer Zeit durch Ausleihen verbraucht ist. Die Katharinenbruderschaft ist als kirchliche Bruderschaft gegenwärtig aufgelöst.

¹⁾ In der Stadtrechnung von 1516 heißt es: gegeben den gemeinen schutten na older gewonte 1 tunne beers; 1597 u. 98: 1 tunne beers up de schutten geselschap — 3 mk. 2 schill.; 1623: 1 drillink biers, auf unser schüttengeselschap, so auf der raikkammer vordrunken, bozalet — 3 thlr.; 1597 heißt es sogar: wat der restant (Schuldrest) der schüttengeselschap, bliffit unberekenft! — Da die Wehrfähigkeit im Orte so sehr betont wurde, fand ein Büchsenmacher dort noch 1616 sein Fortkommen.

²⁾ „Do unse erbern borchmans in der stadt weren, gekoft 1 schaep, do se in Asselen huse teerden; item 1 schinken, wog 8 Pfd., itlik Pfd. 6 dt., fac. 4 schill.; 2 par honre 2 schill.“ u. s. w. (Stadtrechnung von 1516).

ger scho to winkope“. — An die Armen des Ortes wurde in der Kirche an den höheren Festen (auch „up use hagelfier u. up fermisse“) aus dem städtischen Armenfonds Brod und Butter vertheilt; auch allerlei fahrenden Gesellen, so 1598/9, einem Schiffer, dem sein Schiff untergegangen, einem französischen Adeligen mit Familie, der im Türkenkriege seine Habe verloren, dürftigen Studenten u. a. ließ man in deutscher Gutherzigkeit Gaben aus der Armenkasse zufließen, die zu Ende des Jahres zu erschöpfen in Folge dessen meistens gelang. — In der Kirche befand sich im 15. Jahrh. ein hoch verehrtes Gnadenbild der h. Jungfrau, wie Werner Rolewinck (III. 8) berichtet. Es war wol ein Bild der schmerzhaften Mutter, wie aus der Thatsache frommer Stiftungen eben für ein solches Bild sich zu ergeben scheint ¹⁾. Von weither wallfahrtete das Volk zu diesem Bilde und verriethete dort seine Andacht. — Für die Instandhaltung der Stadtbefestigung, sowol der ziegelgedeckten und mit gewölbten Durchgängen versehenen Thorhäuser und ihrer Homenen (1516 erwähnt), als der Wälle, die mit Pallisaden und einer dichten Dornhecke geschützt wurden, war man zum Schutze gegen jeden Landfriedensbrecher auch in Friedenszeiten thätig.

¹⁾ 1373 stifteten „Henr. de Redeker u. Gheese sin rechte wyf“ eine Rente zur Hälfte für Wein und Hostien, zur Hälfte für „eine lucht vor unsers herrn lichnam“; 1379 erfolgte eine gleiche Stiftung zu einem Licht vor unsers Herrn Leichnam in der Kirche zu Horstmar (vor Lamb. Roje, Richter in Coesfeld); 1530 wurde eine Rente ausgesetzt „to behoeff der lucht up unser lewen vrouwen ier not altar yn der kerken to Horstmar“. (Urk. des Pfarrarch. H. u. d. Kapl. Münsterm.) Ich nehme an, daß das Bild, welches gegenwärtig im Orte vollends verschollen ist, ein dem Telgter ähnliches war, also Maria mit dem Leichnam Christi auf dem Schoße darstellte. Immerhin aber könnten die beiden zuerst genannten Stiftungen sich auch beziehen auf eine Lampe vor dem Sanktissimum (Corpus Christi oder Fron[d. i. unsers Herrn] Leichnam nach der mittelalterlichen Bezeichnung).

tig. Zur Wegebesserung wurde dagegen meist erst auf Befehl der Regierung geschritten, und die Besserung bestand nur in Herstellung von Knüppeldämmen, wozu man das Holz aus den Marken bei Laer, „der Kemsel, Nysels und Oldendorper Mark“, nach Anweisung der Malleute entnahm.

Wir treten in die Zeit des 30jähr. Krieges, der, wie er den Strom mittelalterlichen Volksthums abdämmte, so Noth und Elend im Orte vollenden half und für Jahrhunderte besiegelte.

(Fortsetzung und Beilagen folgen im nächstjährigen Bande.)
